



magazin

07/2023

ISSN 2197-2893

FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE

30. JAHRGANG JULI 2023

Hintergründe und Zusammenhänge

zum DATEV-Geschäftsbericht 2022

Wirksame Entlastung

Für exzellente Beratung müssen Mitarbeiter auskunftsfähig sein.

Wir wissen, wo wir stehen

Welchen Mehrwert bringt eine Mitarbeiterumfrage zur Digitalisierung?

Sport als gesellschaftlicher Kitt

Die nachhaltige Umsetzung von Großveranstaltungen bringt Verantwortung.

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Mehr Informationen unter datev.de/anwalt oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**.



Sie gründen Ihre eigene Kanzlei?
Know-how und Software finden Sie
unter datev.de/anwalt-startpaket.



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

DATEV in Zahlen



3,25 Milliarden

digital gespeicherte Belege im DATEV-Rechenzentrum.
Die älteste Datei ist am 6. August 2003 eingegangen.



Über 68 Millionen

digital eingereichte Belege pro Monat im
DATEV-Rechenzentrum



1,1 Millionen

Unternehmen speichern ihre Belege in DATEV Belege online
im DATEV-Rechenzentrum.



Ca. 16,9 Millionen

digital übermittelte Jahressteuererklärungen
gab es 2022.



Was DATEV 2022 bewegt hat

Wir blicken auf ein ereignisreiches (Geschäfts-)Jahr zurück. Anfang 2022 erholten wir uns schrittweise von den Folgen der Corona-Pandemie. Doch dann kam mit dem Ukraine-Krieg die nächste Krise weltweiten Ausmaßes. Beide Ereignisse haben nicht nur zahlreiche Menschenleben gekostet, sondern auch die Weltwirtschaft stark beeinflusst: gestiegene Rohstoff- und Energiepreise, massive Steigerungen von Material- und Transportkosten sowie Lockdowns und Engpässe in den Lieferketten. Und über allem steht der Klimawandel, gegen den es wirksame Maßnahmen zu entwickeln gilt. Wir haben im vergangenen Jahr wiederholt unter Beweis gestellt, dass die Genossenschaft in der Lage ist, flexibel auf die Rahmenbedingungen zu reagieren. Lesen Sie hier die Hintergründe zum DATEV-Geschäftsbericht 2022. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

Geschäftszahlen 2022

Den aktuellen DATEV-Geschäftsbericht finden Sie
ab dem 7. Juli unter

www.datev.de/geschaeftsbericht



Neuer Imagefilm

Am 3. Juli ist der neue DATEV-Imagefilm zu sehen. DATEV schafft mit einem durchgängigen digitalen System für alle kaufmännischen Prozesse die Verbindungen, die Kanzleien und Mandanten benötigen, um erfolgreich zu sein. Schauen Sie rein! Hintergründe und Film finden sich auf allen DATEV-eigenen Kanälen oder hier:

www.datev-magazin.de/kampagnen

Perspektiven



- 06 Begleiter durch alle Zeiten**
Gewinnmaximierung ist nicht alles. Nachhaltiges Wirtschaften dürfte gerade in diesen herausfordernden Zeiten ein zukunftsweisendes Modell sein.

Praxis

- 19 Geschäfte an der Seidenstraße**
Usbekistan entwickelt sich zu einem der attraktivsten Staaten für Investitionen. Dafür sollte kompetente Beratung, auch im internationalen Steuerrecht, in Anspruch genommen werden.
- 22 Von der Besteuerung nicht befreit**
Die Zurechnung eines Anteils am Gesamthandsvermögen aufgrund einer Treuhandabrede führt nicht zu einer Steuerbefreiung.



Titelthema

Hintergründe und Zusammenhänge zum Geschäftsbericht 2022

- 08 Hand in Hand mit dem Berufsstand**
Einmal mehr blickt der IT-Dienstleister auf ein Jahr gesunden und nachhaltigen Umsatzwachstums.
- 12 Die Kanzlei im Zentrum**
Im Kern des DATEV-Ökosystems geht es darum, die Prozesse rund um die Kanzlei effizienter zu machen.
- 14 Mit gleichen Waffen**
Wie schützt DATEV die sensiblen Daten von Mitgliedern und deren Mandanten?
- 16 Zeichen stehen weiterhin auf Grün**
Maßnahmen gegen den Klimawandel sind immer noch ein wichtiges Thema.



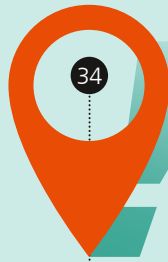
24 Mit der Rechtsform sparen
Wer Kapitalanlagen verwaltet, bedient sich oft einer Kapitalgesellschaft, die bei einer langfristigen Strategie vermögensbildend wirkt.

26 Widersprüchliche Urteile
Nicht nur der Gesetzgeber fordert den steuerlichen Berater, sondern zuweilen auch die Justiz. So etwa bei der Frage, ob Zuschläge bei einer Säumnis verfassungswidrig sind oder nicht.

Aus der Genossenschaft

29 Sport als gesellschaftlicher Kitt

Veranstalter und Sponsoren tragen eine große Verantwortung, wenn es um die nachhaltige Umsetzung von Großveranstaltungen geht, die einen gesamtgesellschaftlichen Einfluss haben.

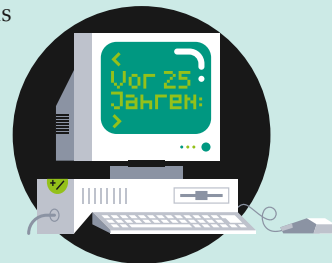


34 Wir wissen, wo wir stehen
Thomas Berghaus und Christiane Busch von der Kanzlei Hoge & Berghaus haben eine Mitarbeiterumfrage zur Digitalisierung ausgewertet und erklären, welchen Mehrwert das bringt.

Produkte & Services

36 Bis spätestens zum 1. Oktober installieren
Das im August 2023 zum elektronischen Abruf bereitgestellte Haupt-Release DATEV-Programme 17.0 sollte bis spätestens zum 1. Oktober installiert werden.

37 Phantastischer Start mit Software für Rechtsanwälte
Vor 25 Jahren startete DATEV mit der Software-Unterstützung für Rechtsanwälte und ist heute eine feste Größe in der Branche.



37 Impressum

Kanzleimanagement

31 Wirksame Entlastung
Um weiterhin eine exzellente Beratung gewährleisten zu können, müssen Lösungen her, die dafür sorgen, dass Mitarbeiter auskunftsfähig sind.

33 KLARTEXT – Die Digitalisierung scheitert in Deutschland voran

Analoge Prozesse eins zu eins zu digitalisieren, ist meist nicht die richtige Lösung. Digitale Prozesse in der Verwaltung sind zwingend neu zu denken.



Unter UNS

38 Möglichst keinen Fußabdruck
Fiorella Hertelendy betreibt mit Martin Grötecke eine mittelständische Steuerberatungskanzlei, in der die ökologische Belastung durch ihre Betriebstätigkeit auf das unvermeidbare Minimum reduziert wird.



VORSCHAU
AUSGABE
08 / 23

Titelthema Gründungsberatung – Wahl der Rechtsform

Gründen Freiberufler, haben sie eine vergleichsweise hohe Bestandsfestigkeit. Welche Rechtsform man wählt und welche Prozesse dafür einzuhalten sind, lesen Sie in der August-Ausgabe.



Begleiter

Nachhaltige Genossenschaft |

Gemeinsam schaffen wir mehr als allein – dieser Grundgedanke der Genossenschaft begleitet uns ebenso seit dem 19. Jahrhundert wie die Erkenntnis daraus, dass Gewinnmaximierung nicht alles ist. Ein solch nachhaltiges Wirtschaften dürfte gerade in diesen herausfordernden Zeiten ein zukunftsweisendes Modell sein.

Genosse: Wenn man den Begriff im Duden nachschlägt, liest man dort die ursprüngliche Bedeutung. Demnach handelt es sich dabei um jemanden, der mit einem anderen die Nutznießung von etwas gemeinsam hat. Zudem erfährt man, dass das Wort verwandt mit dem mittelhochdeutschen Verb genießen ist und dass die heutige Bedeutung Kamerad, Begleiter, Gefährte im Gebrauch veraltet ist.

Wenn man sich aber die Zahlen der Genossenschaften anschaut, ist die Idee der Begleiterin und des Begleiters in der Gemeinschaft gar nicht so gestrig. Jeder vierte Deutsche ist Mitglied in einer Genossenschaft. Weltweit gibt es 700 Millionen Genossenschaftsmitglieder. Und: Die Genossenschaftsidee ist von der UNESCO-Kommission auf die internationale Liste des Immateriellen Kulturerbes gesetzt worden.

Was einer nicht schafft ...

Warum das so ist, zeigt ein kurzer Blick in die Geschichte der Genossenschaften. Sie wurden schon im Mittelalter zu speziellen Zwecken gebildet – der gemeinsamen Nutzung beispielsweise von Weiden oder eines Deichs, wie es der Duden bis heute beschreibt. Den Genossen-

durch alle Zeiten

schaftsgedanken, wie auch wir als DATEV ihn leben, trugen im 19. Jahrhundert Friedrich Wilhelm Raiffeisen und mit ihm Hermann Schulze-Delitzsch nach Deutschland – unter dem Motto „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele“. Eine Bewegung, die aus Großbritannien als Reaktion auf die Auswirkungen der Industrialisierung Zulauf erhielt – dort gründeten Weber bereits 1844 mit der Rochdale Society of Equitable Pioneers die erste Genossenschaft. Sie hatten, wie viele Genossenschaften nach ihnen, das Ziel, sich mehr auf Menschen als auf Kapital zu stützen und nicht nur finanzielle, sondern auch moralische Ziele zu verfolgen. Die Vorreiter der genossenschaftlichen Idee haben bereits damals nach einer Lösung gesucht, wie menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum Hand in Hand gehen können, wie Wirtschaften nicht völlig abgekoppelt vom gesellschaftlichen Leben stattfinden kann.

Diese solidarischen Werte sind bis heute in genossenschaftlichen Unternehmen ein bedeutender Faktor. Wenn man in die wirtschaftliche Landschaft der Genossenschaften blickt, so sind diese in vielen verschiedenen Bereichen des Lebens vertreten: als Wohnungsgenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften, gewerbliche Genossenschaften, Versorgungs- und Energiegenossenschaften, Agrargenossenschaften, Kreditgenossenschaften oder auch Gesundheitsgenossenschaften. Hier reihen wir uns als DATEV gerne ein, weil die Genossenschaft nicht nur eine demokratische Rechts- und Unternehmensform darstellt, sondern auch mit ihren Strukturen für große Stabilität sorgt. Dieses Modell füllen wir mit Leben, um die Zukunft des Berufsstands nachhaltig und gemeinschaftlich zu gestalten. Sicher hat das hier und da zur Folge, dass wir nicht auf jeden hippen Trend aufspringen und vorneweg die Schnellsten am Start sind. Dafür arbeiten wir äußerst gründlich, sodass Sie sich als Mitglied stets auf uns verlassen können. Über uns ist nicht jeden Tag etwas Neues in der Presse zu lesen, dafür machen wir aber auch keine Negativschlagzeilen – etwa mit umfangreichen Stellenstreichungen. Auch hier sind wir ein Garant für Verlässlichkeit und versuchen, nach innen wie nach außen vorbildlich zu agieren.

Genossenschaft: nachhaltig und krisenfest

In allen Fasern einer Genossenschaft sollte zu spüren sein, dass die Unternehmensziele nicht auf Gewinnmaximierung ausgelegt sind. Vielmehr geht es um gemeinsame Ziele, gemeinsame Interessen, gemeinsame Verantwortung. Vielleicht ist das auch der Grund, warum die Genossenschaft die

Rechtsform mit der niedrigsten Insolvenzquote in Deutschland ist. Und wahrscheinlich ist das ein starkes Argument dafür gewesen, dass die Genossenschaften sogar Eingang in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung gefunden haben, die die Genossenschaft als nachhaltige und krisenfeste Unternehmensform in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen stärken will.

Genau das ist unser Auftrag für die Zukunft: unser Potenzial als nachhaltiges Geschäftsmodell in Wirtschaft und Gesellschaft einzubringen. Wir können als Zusammenschluss von Gleichgesinnten aus individuellen Beiträgen ein großes Ganzes machen – was Digitalisierung angeht, was Nachhaltigkeit angeht und was die Begleitung der Mandanten auf dem Weg in eine Zukunft angeht, die von ähnlichen technologischen Umbrüchen geprägt sein wird wie vor knapp 180 Jahren die Industrialisierung.

Der Monat Juli ist nicht nur der Zeitpunkt im Jahr, zu dem wir Ihnen als Mitglieder von DATEV Rechenschaft ablegen. Der erste Samstag im Juli ist seit vielen Jahren auch der Internationale Genossenschaftstag. Vielleicht nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihren eigenen Anteil an dieser – unserer – gemeinschaftlichen Idee anderen zu vermitteln. Und so zu zeigen, dass der Genossenschaftsgedanke weder veraltet noch obsolet, sondern ein nachhaltiges Modell für die Zukunft ist. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im Mai 2023

FOLGEN SIE MIR AUF ...

Twitter: twitter.com/Dr_Robert_Mayr



sowie



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

HAND IN HAND

Geschäftszahlen 2022 | Nur wenn es dem Berufsstand gut geht, geht es auch DATEV gut. Das weiß CFO Diana Windmeißer nach einem weiteren Jahr anhaltender Krisen und Herausforderungen nur zu genau. DATEV geht es gut, was in diesen Zeiten nicht selbstverständlich ist. Einmal mehr blickt der IT-Dienstleister auf ein Jahr gesunden und nachhaltigen Umsatzwachstums sowie auf Erfolge bei Digitalisierung, Ökosystem und Portfolioentwicklung.

Das Interview führte Astrid Schmitt

MIT DEM BERUFSSTAND

DATEV magazin: Wie geht es der Genossenschaft nach diesen anhaltend anstrengenden Monaten von Krieg und Krise sowie den Corona-Auswirkungen mit ihren wirtschaftlichen Folgen?

DIANA WINDMEISSER: Inzwischen haben wir das dritte Krisenjahr hinter uns: zwei Jahre Corona und nun die Herausforderungen durch einen Krieg in Europa. Gerade in diesen instabilen Zeiten wurde deutlich, dass IT-Dienstleister sehr gefragt sind. Krisen bringen auch den Markt dazu, den Einsatz von Ressourcen zu überdenken, um Effizienzen zu heben, etwa indem die Digitalisierung besonders durch die Corona-Pandemie vorangetrieben wurde. Weil wir die Herausforderungen des vergangenen Jahres auch als Chance wahrgenommen haben, ist und bleibt DATEV stabil. Mittler-



weile sprechen wir von einem Dauerkrisenmodus, aber wir sind in diesem dynamischen Umfeld sehr gut aufgestellt. Im Vergleich zu anderen Branchen geht es uns als Genossenschaft sehr gut: Unsere Mitglieder sind überdurchschnittlich gut beschäftigt und das macht sich auch in unserer wirtschaftlichen Entwicklung bemerkbar. Unser Umsatz 2022 ist mit über 1,312 Milliarden Euro deutlich um 7,6 Prozent gewachsen. Wir blicken auf ein gesundes, nachhaltiges Wachstum. Dennoch spürt man die Krisen auch bei DATEV, denn das Betriebsaufwandswachstum liegt über dem Umsatzwachstum. Hier kommen zum einen Nachholeffekte der Pandemie zum Tragen und zum anderen treffen uns auch die Preissteigerungen auf ganzer Linie.

Sind Sie zufrieden mit der wirtschaftlichen Entwicklung von DATEV?

Der ganze DATEV-Vorstand ist sehr zufrieden mit der Entwicklung, denn uns ist bewusst, dass das nicht selbstverständlich ist. Das wird deutlich, wenn man sich das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts mit 1,9 Prozent ansieht. Auch im Vergleich zum IT-Markt sind wir um 6,6 Prozent mehr gewachsen. Erfreulich ist für mich, dass alle unsere Produktgruppen zum Umsatzwachstum beigetragen haben. Allein Rechnungswesen und Personalwirtschaft haben mit über 55 Prozent zum Umsatzwachstum beigetragen. Obwohl das Bruttoinlandsprodukt unter 2 Prozent gewachsen ist, so konnten wir nach dem durch die Corona-Krise hervorgerufenen Konjunkturunbruch 2020 und der sukzessiven Erholung

Der ganze DATEV-Vorstand ist sehr zufrieden mit der Entwicklung, denn uns ist bewusst, dass das nicht selbstverständlich ist.

2021 die Anzahl der abgerechneten Arbeitnehmer 2022 deutlich auf 171 Millionen steigern. Das bedeutet ein Plus von 10,7 Millionen zum Vorjahr. Im September wurde mit 14,8 Millionen Arbeitnehmern ein neues Allzeithoch erreicht. Unser Umsatzwachstum im Rechnungswesen resultiert zu rund 86 Prozent aus Cloud-Services und Cloud-Anwendungen, wie etwa Belege online mit 7,6 Millionen oder

Unternehmen online mit 7,7 Millionen. Die Anzahl der Unternehmen, die 2022 monatlich als Nutzer des digitalen Belegbuchs über eine Cloud-Lösung gewonnen wurden, hat sich erneut deutlich erhöht. Während Ende 2021 rund 343.000 Mandantinnen und Mandanten Unternehmen online nutzten, waren es Ende 2022 mehr als 413.000, also ein Plus von 20 Prozent oder 70.000 Anwendern. Das ist nur ein kleiner Ausschnitt. Wir können sehr zufrieden sein, denn wir haben

bei der digitalen Transformation genau den richtigen Weg eingeschlagen.

Die Zahlen sind gut. Befanden wir uns im überhöhten Krisenmodus?

Die ganze Welt ist gefühlt in der Dauerkrise. DATEV hat die Weichen jedoch schon frühzeitig gestellt. Die letzten Jahre waren herausfordernd, Corona haben wir gut weggesteckt. Aber letztes Jahr ist eine neue Dimension in Form der Inflation, des Anstiegs der Zinsen und Preissteigerungen hinzugekommen. Davon ist auch DATEV nicht verschont geblieben. Das wird in der Steigerung des Betriebsaufwands deutlich. Weil wir uns frühzeitig darauf eingestellt haben, haben wir unser Geschäft sehr gut im Griff, denn wir können uns auf laufende Prozesse verlassen. In den letzten Jahren hat sich einiges verändert, aber wir haben gelernt, DATEV in diesen volatilen Zeiten sicher zu steuern. Ich sage bewusst gelernt, weil auch wir uns anpassen mussten. Es ist nicht mehr möglich, langfristig sicher zu planen, denn Parameter ändern sich schneller und führen zu reaktiver Steuerung. Es war sehr hilfreich, das aktive Risikomanagement frühzeitig auszubauen. Zudem haben wir Versorgungssicherheit seit Jahren auf dem Schirm, sodass uns bereits geschlossene Verträge für 2022 stabil durch die Spitzen der Energiekrise geführt haben.

DATEV setzt verstärkt auf Partnerlösungen, um das eigene Angebot zu ergänzen. Gleichzeitig konzentriert sich die Genossenschaft auf die Kernprozesse in der Cloud-Entwicklung. Mit welchem Ziel?

Wir wollen das bestmögliche Angebot für unsere Mitglieder und deren Mandantinnen und Mandanten. Wenn wir Partnerlösungen für unsere Mitglieder ermöglichen, halten wir uns den Rücken für die Entwicklung der Kernprozesse in der Cloud-Welt frei. Die Partnerlösungen sollen unser Portfolio an wichtigen und richtigen Stellen ergänzen. Wir haben den Anspruch, in der DATEV-Cloud ein leistungsstarker und vertrauenswürdiger Lösungspartner mit einem großen Sortiment zu bleiben, der im Rahmen der Portfolioentwicklung in den kommenden Jahren mehr und besser integrierte Kooperationslösungen anbietet. Hier werden passgenaue Lösungen durch ein strenges Auswahlverfahren in das gesamte DATEV-Angebot integriert, um unseren Mitgliedern und Kundinnen und Kunden ein umfassendes Portfolio und bestmögliche Services anzubieten.

Können unsere Mitglieder im Ökosystem ähnlich integrierte Prozesse wie in der DATEV-eigenen Produktwelt erwarten?

Wir möchten die Prozesse reibungslos und medienbruchfrei an-

bieten. Vor allem im Ökosystem kann gezielt auf die verschiedenen Bedürfnisse der Kanzleien eingegangen werden. Spezielle Anwendungen werden in das digitale Ökosystem integriert. Nicht jede Lösung muss im Look-and-feel der DATEV-Produkte sein. So kann durch eine passende Auswahl von Anwendungen im Ökosystem der Prozess in den Kanzleien effizient und zielorientiert an deren Anforderungen angepasst werden. Damit werden branchenspezifische durchgängig digitale Prozesse ermöglicht.

Welche Rolle spielt dabei der DATEV-Marktplatz?

Auf dem DATEV-Marktplatz sind seit 2022 über 240 Marktplatzlösungen von Software-Herstellern für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Unternehmen gelistet, die DATEV-Produkte sinnvoll ergänzen und sich ideal in die DATEV-Welt einfügen. Sowohl Kanzleien als auch Unternehmen finden hier pas-

sende Lösungen für ihren individuellen Bedarf – branchenspezifisch oder zielorientiert und auch bei den Anwendungen, die nicht unbedingt der Steuerdeklaration dienen.

Wie passt der genossenschaftliche Auftrag zu dieser Entwicklung?

Gemeinsam geht vieles besser – wir gehen mit dem Berufsstand Hand in Hand in die richtige Richtung auf der Suche nach durchgängig digitalen Prozessen. Als DATEV möchten wir eine gute Grundlage für diese Entwicklung bieten. Entscheidend ist, dass wir mit den Lösungen im Ökosystem unsere Mitglieder in ihrer Berufsausübung stärken.

Gemeinsam mit der fino taxtech GmbH hat DATEV das digitale Geschäftsmodell hier bei der Grundsteuer erweitert. Ist das so ein Beispiel?

Vor allem bei dem Thema Grundsteuer und der Zusammenarbeit mit fino taxtech hat unser Partnermodell Akzeptanz erfahren. Das Ganze war wichtig für unseren künftigen Weg in die DATEV-Cloud und das dazugehörige Ökosystem. Dabei steht das Mitglied mit seinen berufsständischen Interessen immer im Vordergrund. Daher ist die DATEV-Mehrheitsbeteiligung an den Unternehmen hier entscheidend. Inzwischen hat sich GrundsteuerDigital in der Praxis gut bewährt. Steuerberaterinnen und Steuerberater schätzen besonders, dass sie die vollständige Cloud-Software zielgerichtet durch alle Bereiche führt, an vielen Schnittstellen automatisiert ist und sehr gut in die DATEV-Welt integriert ist.

Die außerordentliche Belastung unserer Mitglieder ist auch im vergangenen Jahr nicht gesunken. Wie haben Sie den Berufsstand vor dem Hintergrund der Grundsteuererklärung und den ausbleibenden Fachkräften erlebt?

Entscheidend ist, dass wir mit den Lösungen im Ökosystem unsere Mitglieder in ihrer Berufsausübung stärken.

Der Berufsstand arbeitet seit Jahren an der Belastungsgrenze. Es herrscht Hochbetrieb in den Kanzleien und die Grundsteuer war das i-Tüpfelchen. Vor allem die Vorbereitung birgt eine ganze Reihe Aufgaben und Entscheidungen. Es gilt zu ermitteln, für welche Mandate die Kanzlei Grundsteuerdeklarationen übernehmen soll, sich über die unterschiedlichen Rechtslagen der Bundesländer zu informieren. Eine Kanzlei muss überlegen, ob sich alle Mitarbeitenden mit der Grundsteuer befassen oder ob dafür eigens Kanzleiexperten fortgebildet werden sollen. Bei all diesen Aufgaben hat DATEV sehr schnell mit umfangreichen Informationen, Checklisten, Weiterbildungsangeboten, Musteranschreiben und Vorerfassungsbögen für Mandanten sowie weiteren Unterstützungsangeboten geholfen. Gleichzeitig haben wir einen massiven Fachkräftemangel zu beklagen. Der Berufsstand muss attraktiver werden. Es ist so viel zu tun, dass für Digitalisierung oder effizientere Prozesse keine Zeit bleibt. Unser Ziel ist es, mit unseren Produkten und Services hierbei bestmöglich zu unterstützen und auch die Prozesse effizienter zu gestalten.

Welche Themen werden das geschäftliche Umfeld von DATEV und den Mitgliedern in den kommenden Monaten und Jahren dominieren?

Aktuell arbeiten 34 Prozent der Kanzleien noch traditionell, diese sind zwar auf dem Weg in die Digitalisierung, aber noch lange nicht weit genug. Für die notwendige Modernisierung der Kanzleiprozesse muss man sich Zeit nehmen, die momentan vielfach fehlt. Dadurch werden Projekte aufgeschoben oder leider nachrangig behandelt. Außerdem wird die Fachkräftegewinnung ein zentrales Ziel der gesamten Wirtschaft bleiben. DATEV beschäftigt sich weiterhin mit der Portfolioentwicklung, also dem Umstieg von On-Premises in die Cloud. Wir hoffen auf einen Effizienzschub, denn die Zusammenarbeit von Steuerberaterin und Steuerberater sowie Mandantin und Mandant steht im Mittelpunkt unseres gesamten Ökosystemgedankens.

Haben Sie den Eindruck, die deutsche Wirtschaft ist stark genug für ein weiteres Krisenjahr?

Das hängt in den kommenden Monaten von mehreren Faktoren ab: vom weiteren Verlauf des Ukraine-Kriegs, von der Inflation, der Reaktion der Konjunktur und der Arbeitsmarktsituation sowie der Digitalisierung. Der Bund hat mit der Strom- und Gaspreisbremse eine gewisse Entlastung gebracht, aber es wird in Summe nicht leichter werden. Bei den Steuerberatern und Unternehmen ist eine gewisse Resilienz vorhanden, aber die Dynamik wird nicht abnehmen. Allerdings geht es nicht nur darum, etwas auszuhalten, sondern darum, noch besser zu werden. Deswegen ist es wichtig, Innovationen weiter voranzutreiben, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Was bedeutet die gegenwärtige Krise aus Ihrer Sicht für die Energiewende?

Die Energiewende ist allgemein leider, aber verständlicher-

weise etwas in den Hintergrund gerückt. Hätten wir die aktuellen Probleme nicht, wären wir der Energiewende sicher schon näher. Jedoch hätten wir für die Energiewende insgesamt schon früher etwas getan, dann hätten wir die Probleme in diesem Ausmaß gar nicht. Es ist also das falsche Zeichen, das Thema zu vernachlässigen. Wir bei DATEV forcieren weiterhin Nachhaltigkeit aus unserer inneren Überzeugung heraus, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung in vollem Maß nachzukommen.

DATEV hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein. Was hat sich im vergangenen Jahr getan?

Klimaneutralität steht nach wie vor im Zentrum unserer Strategie. Hierzu zählen gleichermaßen Transparenz, Verantwortung für Gesellschaft und Mitarbeiter sowie nachhaltige Produkte und Innovationen. Diese Bausteine helfen uns auf dem Weg zur Klimaneutralität. Im vergangenen Jahr wurden die sofort umsetzbaren Maßnahmen realisiert, wie etwa Umweltschutzpapier im Digital & Print Solution Center, Einsparung von Abfällen sowie Pilotinstallation von High-Density-Server-schränken zur effizienten Kühlung der Rechenzentren. Nun geht es weiter mit einem kontinuierlichen CO₂-Tracking, um unsere größten Emittenten zu finden und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. So planen wir auch ein CO₂-Budget im kommenden Jahr, weil ich der Überzeugung bin, dass man Themen benennen und mit Zahlen sichtbar machen muss, um Maßnahmen wirksam umzusetzen. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN

DIANA WINDMEISSER

Diplom-Betriebswirtin, Steuerberaterin, als Chief Financial Officer (CFO) verantwortlich für die übergreifende Wirtschaftlichkeit von DATEV. Sie bündelt in ihrem Ressort die Funktionen Finanzen und Nachhaltigkeit, Zentraleinkauf, Recht, Facility Management sowie interne Services.



MEHR DAZU

Den DATEV-Geschäftsbericht 2022 finden Sie ab dem 7. Juli 2023 unter www.datev.de/geschaeftsbericht

DIE KANZLEI IM ZENTRUM

Netzwerk | Ein digitales Ökosystem ist ein Netzwerk von digitalen Plattformen, Anwendungen und Dienstleistungen, die miteinander verbunden sind und sich gegenseitig beeinflussen. Damit es funktionieren kann, müssen die in diesem System arbeitenden Produkte in der Cloud verankert werden.

Das gilt auch für das DATEV-Ökosystem. Im Kern geht es darum, die Prozesse rund um die Kanzlei effizienter zu machen.

Birgit Schnee und Dietmar Zeilinger

Das digitale Ökosystem von DATEV bietet die Möglichkeit, die Expertise und Kompetenzen von vielen Akteurinnen und Akteuren einzubinden. Im Zentrum stehen die Kanzleien als Leistungsträger und Dienstleister für ihre Mandantinnen und Mandanten. Durchgängige digitale Geschäftsprozesse zwischen Kanzleien und Mandanten sowie effektive Prozesse in der Kanzleiorganisation werden ermöglicht, indem Daten zwischen DATEV-Lösungen und Lösungen von Dritten ausgetauscht werden. Die Lösungen von Partnern befinden sich auf dem DATEV-Marktplatz und ergänzen das DATEV-Produktportfolio. Die enge Zusammenarbeit mit diesen Software-Herstellern unterstützt die Portfolioentwicklung. Zukünftig soll noch stärker das Integrationserlebnis der Kanzleien im Mittelpunkt der Zusammenarbeit mit DATEV-Marktplatz Premium Partnern stehen. Zusätzlich können interessierte Software-Hersteller die Online-Schnittstellen ohne Partnerschaft mit DATEV nutzen. Das Angebot für die Kundinnen und Kunden wird mit dem digitalen Ökosystem von DATEV noch breiter und umfangreicher.

Der DATEV-Marktplatz wächst stetig, in dem die Partner ihr Portfolio und ihre Innovationskraft einbringen. Gemeinsam mit über 200 Partnern arbeitet DATEV daran, dass die Lösungen zusammenwachsen und die Daten sicher und automatisch ausgetauscht werden. Ein Schwerpunkt in der Zusammenarbeit mit den Partnern ist die Umstellung auf Online-Schnittstellen, um

den Anwendern vereinfachte und weniger zeitintensive Prozesse zu ermöglichen. In mehr als 100.000 Mandantenbeziehungen erfolgt der Datenaustausch zwischen DATEV-Lösungen und Partnerlösungen bereits über Online-Schnittstellen. Bei der Entscheidung für eine Partnerlösung werden die DATEV-Marktplatz-Besucher durch die rund 1.000 Bewertungen und die neue Sortierfunktion unterstützt. Indem die Partnerangebote mit den DATEV-Lösungen vernetzt werden, entstehen durchgängige digitale Prozesse. Und das in einer Geschwindigkeit, die DATEV allein nicht erreichen könnte.

Produktvielfalt im Ökosystem

Bei der Grundsteuerdeklaration entschied sich DATEV schon frühzeitig bewusst für ein Partnermodell. Dieses Vorgehen war vor dem Hintergrund der Portfolioentwicklung sinnvoll und notwendig, auch wenn es zum Teil einiger Erläuterungen bedurfte. Mit Start des Deklarationszeitraums im Juli 2022 begann die heiße Phase der Umsetzung der Grundsteuerreform. Bei der Vorbereitung unterstützte DATEV die Mitglieder mit umfangreichen Informationen, Checklisten, Weiterbildungsangeboten, Musteranschreiben und Vorerfassungsbögen für Mandanten sowie weiteren Angeboten. Als Software kommt die empfohlene Partnerlösung GrundsteuerDigital der fino taxtech GmbH zum Einsatz.

GrundsteuerDigital wurde Anfang April 2022 mit Grundfunktionalitäten für den Markt freigegeben und dann kontinuierlich verbessert und erweitert. Inzwischen hat sich die Lösung, die über mehrere Schnittstellen zu DATEV verfügt, in der Praxis bewährt. Mit dem Ziel, für Steuerberatungskanzleien einen sicheren Datenaustausch und eine medienbruchfreie Zusammenarbeit mit Mandanten, Finanzverwaltung, Gerichten und Dritten zu gewährleisten, wurde das besondere Steuerberaterpostfach (beSt) von der Bundessteuerberaterkammer auf den Weg gebracht. Seit 2023 ist seine Nutzung verpflichtend. Da DATEV in diesem anspruchsvollen Projekt als technischer Dienstleister für die Bundessteuerberaterkammer agiert, stand 2022 auch im Zeichen der Entwicklung und Implementierung der nötigen Infrastruktur sowie deren Verprobung mit Pilotkanzleien für die Genossenschaft. Dabei wurden frühzeitig auch die übrigen Hersteller von Kanzlei-Software eingebunden, um für eine optimale Einbettung in die Kanzleiprozesse zu sorgen. Diese Integration hat DATEV selbstverständlich auch in der eigenen Produktwelt umgesetzt. Die Einführung des beSt startete dann zum Jahresbeginn 2023. Im Laufe des ersten Quartals wurden sukzessive die Registrierungsbriefe an die über 100.000 Berufsträger verschickt, sodass diese das Onboarding durchlaufen konnten.

Neben diesen neu ins DATEV-Ökosystem integrierten Lösungen wurden und werden die bestehenden Angebote ausgebaut und weiterentwickelt.

DATEV-Datenservices

Aufwendige, manuelle Eingaben sind schon länger passé: Datenservices optimieren den Datenaustausch zwischen Mandanten und der Steuerberatungskanzlei. Mit dem passenden Datenservice können Unternehmen weiterhin die ihnen vertrauten Software-Lösungen nutzen und die Daten kommen sicher über die DATEV-Cloud in der Kanzlei an. Diese Prozesse sind deutlich effizienter, da sie eine hohe Datenqualität gewährleisten, schneller sind und Fehlerquellen minimieren. Die Datenservices Rechnungswesen, Personalwirtschaft und Grundsteuer sind Meilensteine auf dem Weg zur digitalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Steuerberatungskanzleien. Und nicht zuletzt Wegbereiter im Sinne eines Ökosystems. Sie verbinden, was zusammengehört. Der Wert eines Ökosystems steigt, je höher die Anzahl der angebundenen Software-Anbieter ausfällt, und damit die Nutzungs- und Angebotszahl von Datenservices.

DATEV Unternehmen online

Bei der Neuentwicklung der beliebten Lösung setzt die Genossenschaft ab sofort ausschließlich auf eine flexible, modulare Cloud-Architektur. Die Umsetzung dieser Produktstrategie erfolgt sukzessive. Um zukunftsfähig zu bleiben, wird der Software-Unterbau technisch modernisiert und weiterentwickelt. Mit der DATEV Belegfreigabe online lieferte DATEV den ersten Baustein, der auf einer neuen Technologie und modernen Ober-

flächen aufsetzte. Der DATEV Liquiditätsmonitor online bildet im Bereich der Auswertungen den zweiten Meilenstein. Als nächstes wird DATEV Belege online modernisiert und an der Oberfläche zu einer Rechnungseingangs- und Kommunikationsplattform ausgebaut. Mit modernen Cloud-Technologien werden die kaufmännischen Prozesse zukünftig noch besser durch intelligente Prozessführung unterstützt. Es werden weitere Partner an die DATEV-Datenservices Rechnungswesen angebunden und die Schnittstellen weiter fortentwickelt.

Arbeitnehmer online

Mit der DATEV-Cloud-Anwendung DATEV Arbeitnehmer online können Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsdokumente an ihre Beschäftigten digital verteilen. Neben den Lohn- und Gehaltsabrechnungen stehen auch die Sozialversicherungsnachweise und Lohnsteuerbescheinigungen in dem Portal bereit und bei Bedarf auch zum Download zur Verfügung. Die Plattform Arbeitnehmer online hat DATEV bereits 2013 auf den Markt gebracht. Sie bietet eine sichere und effiziente elektronische Alternative zum Versand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen auf Papier.

DATEV Fördermittel-Check

Der DATEV Fördermittel-Check ist ein Cloud-basiertes Recherche-Tool, das Steuerberater bei der Fördermittelberatung ihrer Mandanten unterstützt. Dem Anwender stehen circa 1.500 verschiedene Fördermittel des Bundes, der Bundesländer und der EU auf den Gebieten der Wirtschaftsförderung und Baufinanzierung zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Cloud-Service einen umfänglichen Überblick über die jeweiligen passenden Fördermittel, etwa über Vergabebedingungen, Antragsverfahren sowie über Art und Umfang der Förderung. DATEV unterstützt die Recherche nach Fördermitteln durch prozessunterstützende Funktionen und nutzerfreundliche Suchmechanismen. ●

BIRGIT SCHNEE UND DIETMAR ZEILINGER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Mit einer effektiven Fördermittelberatung schaffen Sie mehr Förderungspotenzial für Investitionen oder Vermeidung von Liquiditätsengpässen und steigern so die Mandantenzufriedenheit. DATEV Fördermittel-Check,

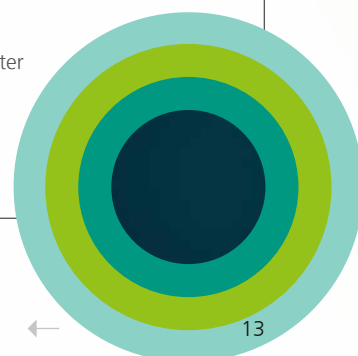
www.datev.de/shop/44190

Weitere Lösungen finden Sie unter

www.datev.de/marktplatz

www.datev.de/schnittstellen

www.datev.de/effizienz





Auch bei DATEV hat sich das Gefahrenpotenzial erhöht. Allein von Dezember 2021 bis Juni 2022 verdoppelten sich die Angriffe auf das DATEV-Rechenzentrum. Von Juni 2022 bis Januar 2023 gab es gar eine Vervierfachung. Mittlerweile wirken vier Millionen Angriffe täglich auf das Rechenzentrum ein. Zurückzuführen ist das zum einen auf die geopolitische Lage, zum anderen auf die Tatsache, dass die Hackerinnen und Hacker immer routinierter werden. Dass DATEV bislang Schaden erfolgreich abwenden konnte, liegt an den eingesetzten Technologien und an profunder Expertise im Haus. Rund um das Rechenzentrum sind verschiedene Verteidigungslinien wie Firewalls, Proxy, Endpoint Detection and Response, Antivirenlösungen oder Web Application Firewalls aufgebaut. Diese filtern die Angriffe weitestgehend heraus. Dennoch ist es nicht ganz auszuschließen, dass Spams oder Phishingmails ihren Weg durch diese Verteidigungslinien finden. Das heißt, sie landen beispielsweise bei jemandem, der eine E-Mail aufmacht, oder auf einem verwundbaren System, dem das jüngste Update fehlt. In diesen Fällen kommen die Experten des Security Operation Center (SOC) ins Spiel. Sie leiten unverzüglich Gegenmaßnahmen ein. Das SOC besteht aus IT-Sicherheitsspezialisten, deren Aufgabe die Erkennung und Abwehr von Cyberbedrohungen ist. Diese Spezialeinheit ist gut beschäftigt: „Es gibt monatlich im Schnitt drei bis vier schwerwiegende Vorfälle. Schwerwiegende Vorfälle sind Sicherheitsereignisse, die mit viel Aufwand im SOC genauer untersucht und für die gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Schadensrisiko ausschließen

zu können. Und auch hier ist die Tendenz steigend“, erklärt Christian Heger vom SOC.

Und das liegt nicht etwa daran, dass DATEV zunehmend Software in der Cloud anbietet, wie Datensicherheitsprofi Thomas Müller sagt:

„Wenn wir jetzt mit allen unseren Produkten schon in der Cloud wären, müssten wir genau die gleichen Verteidigungslinien haben. Es spielt keine Rolle, wo die Daten liegen, sie müssen verteidigt werden.“ Allerdings hat sich durch die für moderne Prozesse unabdingbare engere Vernetzung die Lage durchaus verändert. Galt das DATEV-Rechenzentrum früher als so sicher, dass man es – mit einem sogenannten Luftspalt vom Internet abgeschottet – kaum sicherer hätte machen können, gab es auch nur einzelne entsprechend abgesicherte Einfallstore, durch die Daten hindurchgeschoben wurden. Diese ließen sich problemlos kontrollieren. Heute laufen infolge der Veredelung und Weiterverarbeitung große Datenmengen in verschiedenen Apps teilweise komplett automatisiert durch verschiedene Prozessketten. Das ist auch der Grund, warum DATEV in die Datensicherheit immer mehr Kapazitäten und Geld investiert. Es geht hier um die Sicherheit der Genossenschaftsmitglieder und deren Mandanten.

Um das Schadensrisiko zu minimieren und das Niveau der IT-Security auf dem von DATEV gewohnten Level zu halten, brauchte es eine Weiterentwicklung der ursprünglichen Security-Strategie. Thomas Müller sagt: „Wir legen den Fokus dabei auf drei Aspekte, die wir bespielen: Wissen, Technologie, Menschen.“



Eine Art Wettrüsten mit den Angreifern

DATEV setzt zum Schutz die unterschiedlichsten modernen Technologien ein. Doch auch diese gilt es permanent auszubauen und weiterzuentwickeln. „Hacker arbeiten heutzutage nicht mehr Punkt für Punkt eine Liste mit Schad-Software ab, sondern agieren in Netzwerken. Dies ermöglicht den Angreifern ein sehr flexibles Vorgehen, was im Katz- und Mausspiel eine große Herausforderung darstellt“, so Christian Heger. Aber auch DATEV stellt sich matrixorientiert auf. Dies wird in diversen Sicherheitsübungen im Team trainiert. Es geht heutzutage schließlich darum, auch auf den Ernstfall vorbereitet zu sein. „Daher müssen wir heute schon Maßnahmen ergreifen und Dinge umsetzen, die dabei helfen, dort, wo das Schadenspotenzial am wahrscheinlichsten ist, nicht sofort angreifbar zu sein“, führt Christian Heger

weiter aus. Dabei hilft künstliche Intelligenz. Diese füttert man mit den Mustern von Schad-Software und mit dem potenziellen Angriffsszenario – und die Maschine nimmt in kürzester Zeit die Analyse vor. Schneller, als es ein Mensch je könnte. „Das Gleiche machen aber auch die Angreifer. Es ist eine Art Wettrüsten“, erläutert Christian Heger.

Wissen, wie sich die Angreifer verhalten

Thomas Müller ergänzt: „Die Lösung ist, das Gleiche zu tun wie die Angreifer. Diese rüsten nicht nur auf, sondern sind auch immer besser ausgebildet und hochspezialisiert.“ Oder anders gesagt: Nur eine Technologie ohne die Menschen, die sie dann bedienen oder anpassen können, ergibt noch keinen effektiven Verteidigungswall. Konkret bedeutet das nicht nur ständige Weiterbildung und Bündelung aller verfügbaren Kräfte und Ressourcen. DATEV interagiert auch verstärkt mit Unternehmen, die bereits von Angriffen betroffen waren. „Es geht um einen engen Erfahrungsaustausch. Auch um gegenseitige Unterstützung in herausfordernden Situationen. So wie Hacker ihr eigenes, großes Netzwerk nutzen, arbeitet DATEV auf der Verteidigungsseite ebenfalls an einem starken Netzwerk. Hinweise aus der Community sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil dieses Netzwerks“, so Thomas Müller.

Der Mensch ist mehr als ein Sicherheitsrisiko

Apropos Mensch: „Die stärkste Kette reißt immer am schwächsten Glied und das kann in der Verteidigungslinie auch der Faktor Mensch sein. Gleichzeitig ist der Mensch in dieser Verteidigung sehr wertvoll. Menschen müssen verstehen, wie die heutige Welt tickt und wie sie sich in Sicherheitsfragen verhalten müssen. Dazu dürfen wir nicht nur mit

Bei der DATEV-Security-Strategie legen wir den Fokus auf drei Aspekte: Wissen, Technologie, Menschen.

Vorschriften, Verhaltensregeln oder aber abstrakten Zahlen kommen. Hinweise und Schulungen müssen praxistauglich sein und auf Augenhöhe stattfinden. Wenn wir im Fachchinesisch bleiben, überfrachten wir die Menschen und verlieren den Kampf gegen die Angreifer“, weiß Datenschutzexperte Thomas Müller. Es geht also vielmehr darum, sie zu sensibilisieren. Nehmen wir nur das Beispiel Phishingmails. Für jedermann ein lästiges Übel. Aber wohl kaum einer ist sich dessen bewusst, dass diese schon eine Art Angriff bedeuten. Denn die Absender wollen damit nichts anderes, als Informationen, also Daten, abgreifen.

Keine Maschine, kein Tool ist so kreativ wie der Mensch selbst. Das ist aber auch eine Chance. Es gilt, zur Abwehr Menschen so einzubinden, dass sie die Angriffsszenarien auch ohne großes technisches Wissen verstehen und entsprechend handeln.

DATEV setzt auch intern auf den Faktor Mensch. Christian Heger sagt: „Den Unternehmen, die jetzt Opfer von Angriffen werden, fehlt in der Regel eine zentralisierte und gemeinsame Verteidigungsstrategie.“ Und genau die braucht es, wenn die technischen Verteidigungslinien doch einmal durchbrochen werden. Eine der besten Strategien ist also, vorbereitet zu sein, Pläne in der Schublade zu haben, über eine schlagkräftige und fachlich hochkarätige Mannschaft zu verfügen und mit dem Management ein wirksames Krisenmanagement zu betreiben.

IT-Security ist es uns wert

Und es gibt noch ein viertes Feld: Finanzen. Thomas Müller führt aus: „Sicherheit kostet Geld. Aber das ist es uns wert, dieses Geld für unsere Genossenschaftsmitglieder und deren Mandanten gezielt einzusetzen.“ Denn letztlich geht es ja darum, deren Wertvollstes zu schützen: ihre Daten. ●

BIRGIT SCHNEE UND BENEDIKT LEDER

Redaktion DATEV magazin



MEHR DAZU

Online-Seminar (Vortrag) „IT-Sicherheitstechnologien – Kompaktkurs“, www.datev.de/shop/78630

Beratungspaket „Website-Analyse“, www.datev.de/shop/71881

Ganztagsberatung vor Ort „Beratungsangebot IT-Strategie und IT-Sicherheit“, www.datev.de/it-strategie



ZEICHEN STEHEN WEITERHIN AUF GRÜN

Umweltschutz | Die vergangenen Jahre waren herausfordernd. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf Handelsbeziehungen, der angespannten politischen Lage, der daraus resultierenden hohen Inflation und drohenden Rezession belasten noch heute. Befürchtungen, dass Maßnahmen gegen den Klimawandel noch weiter in den Hintergrund treten könnten, blieben unbegründet.

Astrid Schmitt

Es ist zynisch, doch der Angriffskrieg auf die Ukraine und der damit verbundene Boykott der Energielieferungen aus Russland waren – entgegen ersten Erwartungen – ein Booster für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland und Europa. Denn neben den erforderlichen Energieeinsparungen liegt der Fokus auf nachhaltig sicherer Energieversorgung zu berechenbaren Preisen. In diesem Kontext erkannten alle Stakeholder von Unternehmen und Organisationen die Bedeutung von Environmental, Social and Governance (ESG) und dem von der europäischen Kommission angestoßenen Green Deal. Öffentliches Engagement,

aber auch das aus 2021 nachwirkende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz fördern und fordern verstärkte Anstrengungen von Unternehmen, Gesellschaft und Staat zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels.

Was treibt ein Unternehmen an?

Die europäischen Institutionen sind die stärksten Treiber des Wandels. Der European Green Deal ist ein umfassendes Aktionsprogramm der Europäischen Union (EU), das im Dezember 2019 von der Europäischen Kommission vorgestellt

wurde. Ziel des European Green Deal ist es, Europa bis 2050 zu einem klimaneutralen Kontinent zu machen, indem der Ausstoß von Treibhausgasen auf null reduziert wird. Das Aktionsprogramm umfasst eine breite Palette von Maßnahmen zu Emissionsreduzierung, erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, nachhaltiger Mobilität, Kreislaufwirtschaft, Landwirtschaft und Biodiversität. Die Auswirkungen kommen sukzessive auch bei den Unternehmen an. Spürbar aus der EU sind die neuen Berichtspflichten nach Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Wesentlicher Inhalt des Vorschlags ist die Veröffentlichung (Offenlegung) von Informationen mit Nachhaltigkeitsbezug, Angaben zu den sechs Umweltzielen der EU (Environmental), wie Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, biologische Vielfalt und Ökosysteme, und Angaben zu gesellschaftlichen Aspekten (Social) und zu denen der Unternehmensführung (Governance). Im Vergleich zur alten Richtlinie unterliegen weit mehr Unternehmen der Berichtspflicht:

- mit mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- mit einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder
- mit einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro.

Damit sind nun statt 11.000 Unternehmen in der EU rund 50.000 verpflichtet; in Deutschland etwa 15.000, von denen etwa 8.000 Mandanten von DATEV-Mitgliedern sind. Ziel der Richtlinie ist es, mehr Daten zu erheben und zu veröffentlichen, um mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu anderen Unternehmen zu schaffen und aufzuzeigen, welche Handlungsfelder verbessert werden können.

Ein weiteres Beispiel für mehr Regulierung aus Deutschland ist das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettengesetz. Dieses regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten, also beispielsweise den Schutz vor Kinderarbeit oder das Recht auf faire Löhne sowie den Schutz der Umwelt. Betroffen davon sind Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern.

Mit zusätzlichen Maßnahmen ist zu rechnen, auf EU-Ebene zum Beispiel die Ökodesign-Richtlinie, die schon bei der Entwicklung eines Produkts Energieeffizienz als Designelement einfordert. In Deutschland liegt ein Referentenentwurf für ein Energieeffizienzgesetz vor, das Rechenzentrumsbetreiber zur Nutzung von erneuerbaren Energien verpflichten soll und die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren vorschreibt.

Aber neben den gesetzgebenden Organen gibt es weitere Stakeholder, die Maßnahmen rund um ESG einfordern. Für

Ziel des European Green Deal ist es, Europa bis 2050 zu einem klimaneutralen Kontinent zu machen.

den Mittelstand sind es vor allem auch Kreditinstitute. Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken, die den deutschen Mittelstand betreuen, der noch nicht von der CSRD-Richtlinie erfasst ist, sind bei ihren Kunden besonders aktiv. So lassen diese ihre Firmenkundenberater entsprechend ausbilden, damit sie Kunden gezielt ansprechen können. Sie stellen Informationsmaterialien und Portale speziell für den Mittelstand bereit. Denn auf lange Sicht wird die Auskunftsfähigkeit und Berichtsfähigkeit Voraussetzung sein, um überhaupt eine Finanzierung zu bekommen oder um die Kosten der Finanzierung zu beeinflussen. Auch Versicherer verlangen heute die Dokumentation von physischen und transitorischen Umweltrisiken sowie einen Maßnahmenkatalog, der nachvollziehen lässt, wie diese Risiken minimiert werden. Hinzu kommen die Erwartungen von Mitarbeitern, Kunden und Investoren an Nachhaltigkeitsstrategien, Zielen und

Umsetzungsmaßnahmen, die nachvollziehbar dokumentiert sind. Auch ökonomische Handlungsmotive spielen eine Rolle, um die Klimaziele zu erreichen. Ressourceneinsparung schützt die Umwelt und reduziert die Betriebsausgaben.

Die Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie hat viele Vorteile, auch für die Markenreputation und Kundenbindung, die Kostenreduzierung und die Erschließung neuer Geschäftsmöglichkeiten und Märkte.

- **Kosteneinsparungen:** Eine nachhaltige Geschäftspraxis kann dazu beitragen, die Betriebskosten zu senken und die Effizienz zu steigern, indem beispielsweise Energie- und Ressourcenverbrauch reduziert werden. Langfristig können diese Einsparungen die Rentabilität erhöhen.

- **Risikomanagement:** Unternehmen können durch eine nachhaltige Geschäftspraxis potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialauswirkungen mindern, die das Unternehmen und seine Reputation gefährden könnten. Indem Unternehmen nachhaltige Praktiken implementieren und transparent über ihre Nachhaltigkeitsleistung berichten, gewinnen sie das Vertrauen und die Loyalität ihrer Kunden und Investoren.

- **Wettbewerbsvorteile:** Nachhaltige Unternehmen können von Kunden und Investoren bevorzugt werden und damit einen Wettbewerbsvorteil erlangen. Eine gute Nachhaltigkeitsleistung kann dazu beitragen, das Image zu verbessern, das Markenvertrauen zu stärken und neue Geschäftsmöglichkeiten zu erschließen.

- **Regulatorische Anforderungen:** Viele Regierungen und Aufsichtsbehörden haben Gesetze und Vorschriften erlassen, die Unternehmen dazu verpflichten, über ihre Nachhaltigkeitsleistung zu berichten oder bestimmte Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten. Unternehmen, die diese

Standards erfüllen, können potenzielle Strafen und Sanktionen vermeiden und auch von Anreizen profitieren, die von Regierungen und Aufsichtsbehörden angeboten werden.

Eine nachhaltige Geschäftspraxis wird also nicht nur dazu beitragen, Umwelt- und Sozialprobleme zu lösen, sondern auch das Unternehmen wirtschaftlich zu stärken und langfristig erfolgreicher zu machen.

Energie tanken bei DATEV

Auf politisch-wirtschaftlicher Ebene ist durch den Verlauf des Ukraine-Kriegs die Perspektive für die Erzeugung und den Einsatz erneuerbarer, also regenerativer Energien in den nächsten Jahren deutlich besser geworden. Vor allem weil regulatorische Hemmnisse abgebaut wurden.

Auch DATEV hat Fortschritte erzielt: Ideen, die früher nicht wirtschaftlich waren, wie die Überbauung von unternehmenseigenen Parkflächen mit Solarmodulen, werden derzeit erneut geprüft. Um die Energieversorgung zu stabilen Preisen zu sichern, wurde in einer Vorstudie eines externen Ingenieurbüros die Finanzierung eines Investments in einen Energiepark für erneuerbare Energien untersucht und befürwortet. Denn im Energiebeschaffungsprozess soll zukünftig nicht mehr ausschließlich auf den klassischen Spotmarkt eingekauft werden. Ziel ist es mittelfristig, das DATEV-Energieportfolio auf breitere und risikogestreuete Beine zu stellen.

Noch sieben Jahre bis zum Ziel

DATEV hat das Ziel, bis 2030 klimaneutral zu werden. Das gelingt durch die konsequente Verringerung und Vermeidung von Emissionen, etwa durch die Nutzung von energieeffizienten und innovativen Technologien, wie eine nachhaltige Software-Entwicklung sowie nachhaltige Produkte in der Soft- und Hardware und bereits energiesparendes Programmieren. Das wird durch die drei Säulen Ökonomie, Ökologie und Soziales gestützt. Um die Umsetzungserfolge transparenter und messbarer zu machen, arbeitet DATEV mit einer CO₂-Management-Software, mit deren Hilfe der Fußabdruck der vergangenen beiden Jahre neu berechnet wurde. Daraus wurden im Rahmen einer internen Evaluierung die relevanten Handlungsfelder identifiziert und mögliche Zukunftslösungen abgeleitet. „Mit den ersten Product Carbon Footprints für die Lohnabrechnung, DATEV Arbeitnehmer online, DATEV Rechnung sowie DATEV E-Rechnung haben wir bewiesen, dass Digitalisierung durch die Dematerialisierung am Ende auch Dekarbonisierung bedeutet“, erklärt Claus Fesel, Leiter Nachhaltigkeit bei DATEV. Er ist

mit seinem Team für die Strategie im Bereich Nachhaltigkeit und Umwelt bei DATEV verantwortlich. „In den vergangenen Monaten haben wir die Ziele intern mit allen wichtigen Stakeholdern, die bei der CO₂-Reduzierung in den kommenden Jahren maßgeblich unterstützen können, geschärft. Wichtig war zudem, dass wir für den CO₂-Ausstoß pro Euro Umsatz einen Key Performance Indicator (KPI) eingeführt haben.“

Entscheidend sei, insbesondere sichtbar und damit messbar zu machen, an welchen Stellen Veränderungen wirklich CO₂ reduziert haben, ergänzt Michael Buckow, DATEV-Nachhaltigkeitsbeauftragter. Je detaillierter erfasst werden kann, welche Papiersorten bedruckt werden, desto besser kann man entsprechend passende Projekte initiieren, um den Fußabdruck zu verringern. Deshalb gehe es nun für ihn zunächst darum, fein zu justieren, wie die Daten am aussagekräftigsten erfasst werden können.

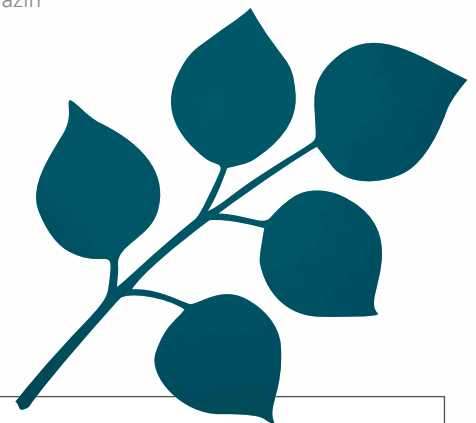
Um die Klimaneutralität in den nächsten sieben Jahren zu erreichen, setzt DATEV neben alternativen Energiebeschaffungsoptionen auf interne Unterstützung. Die sogenannte Green Community of Practice, kurz Green-CoP, mit mehr als 500 DATEV-Mitarbeitern als Impulsgeber.

„Wir möchten im besten Fall mit der DATEV-Nachhaltigkeitsberichterstattung der Regulatorik einen Schritt zuvorkommen und natürlich auch unsere Mitglieder und deren Mandanten unterstützen“, sagt Claus Fesel. Nachhaltigkeitsberichterstattung, Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen – all dies werden künftig Themen sein, zu denen sich die Steuerberater mit ihren Mandanten auseinandersetzen müssen. Der DATEV-Außendienst hat hierzu ein umfangreiches Beratungsangebot vorbereitet; es gibt aber auch entsprechende Weiterbildungsangebote.

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

DATEV hat das Ziel, bis 2030 klimaneutral zu werden. Das gelingt durch Verringerung und Vermeidung von Emissionen.



MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/nachhaltigkeit

Geschäfte an der Seidenstraße

Wirtschaftsstandort Usbekistan | Ein aufstrebendes Land in Zentralasien entwickelt sich zu einem der attraktivsten Staaten für potenzielle Investitionen. Unternehmen, für die ein betrieblicher Einstieg dort von Interesse ist, sollten dafür kompetente Beratung, auch im internationalen Steuerrecht, in Anspruch nehmen.

Michael Quiring

Laut seiner Verfassung ist Usbekistan eine republikanische Demokratie. Mit rund 34 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern ist der Staat das bevölkerungsreichste Land in der Region. Es grenzt im Südwesten an Turkmenistan, im Norden an den Aralsee und Kasachstan sowie an Tadschikistan und Kirgistan im Süden und Osten. Damit hat Usbekistan eine gemeinsame Grenze mit den vier weiteren Staaten in Zentralasien. Usbekistan zeichnet sich nicht nur durch seinen Reichtum an natürlichen Ressourcen, sondern auch seine günstige Lage an der historischen Seidenstraße aus. Liberale Wirtschaftsreformen seit Antritt des Staatspräsidenten Shavkat Mirziyoyev im Jahr 2016 und ein daraufhin erheblich verbessertes Investitionsklima machen Usbekistan zu einem neuen und sehr interessanten Markt in Zentralasien. Nach Angaben von der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) ist deutsches Kapital an mehr als 200 lokalen Unternehmen zumindest teilweise beteiligt.

Aufenthalt in Usbekistan

Der Aufenthalt für Staatsangehörige von mehr als 76 Staaten ist ohne das Erfordernis eines Visums für bis zu 30 Tage möglich. Für Staatsangehörige der ehemaligen sowjetischen Republiken Aserbaidschan, Armenien, Kasachstan, Russland, Georgien, Belarus, Moldau und die Ukraine gilt der Grundsatz der visafreien Einreise ohne eine solche zeitliche Begrenzung. Wichtig ist, dass für die Ausübung einer Arbeitstätigkeit respektive für einen projektbezogenen Aufenthalt Ausländer eine Genehmigung beziehungsweise ein Visum vorlegen müssen. Für den Erhalt einer Arbeitsgenehmigung sollten knapp zwei Monate eingeplant werden. Die Ausstellung eines Visums beansprucht in der Regel einen Monat. Für ausländische Unternehmen, die in Usbekistan Investitionen getätigt haben, gelten insoweit Ausnahmen.

Investitionsklima

Usbekistan hat eine Reihe von Reformen verabschiedet, die den Schutz sowie Förderungen von Investitionen zum Gegenstand haben. Mit dem Gesetz „Über Investitionen“ aus dem Jahr 2020 werden die Investoren unter anderem vor künftigen Gesetzesänderungen geschützt, die sich nachteilig auf getätigte Investitionen auswirken könnten. Ändern sich beispielsweise die rechtlichen Rahmenbedingungen und verschlechtern sich dadurch die Investitionsbedingungen, wird stets auf das Recht abgestellt, das zum Zeitpunkt der getätigten Investition galt. Der beschriebene Schutz der Investitionen gilt für eine Zeitspanne von zehn Jahren. Investoren haben aber auch das Recht, das jeweils geltende Recht anzuwenden, wenn dies für sie günstigere Bedingungen schafft. Neben der Einrichtung von diversen Sonderwirtschaftszonen, die auf den Ausbau einzelner Wirtschaftszweige abzielen und folgerichtig – je nach Umfang von Investitionen – eine Befreiung von der Körperschaftsteuer vorsehen, gibt es weitere Vergünstigungen, unter anderem in der Textil- und Fleischverarbeitungsindustrie sowie bei Milcherzeugnissen im weiten Sinne. Die Wirtschaftsbereiche, die gefördert werden, sind einer Präsidialverordnung zu entnehmen, die in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird. Ausländischen Unternehmen, die Projekte zur Erkundung von Erdöl- und Erdgasvorkommen durchführen, erhalten weitere Privilegien. Dies sind unter anderem Exklusivrechte zur Exploration von Bodenschätzen in bestimmten Regionen, wobei die Erkundung entweder über ein Joint Venture oder auf Grundlage einer Konzession erfolgen kann. Investoren und Subauftragnehmer werden für die Dau-

er der Erkundungsarbeiten von der Entrichtung aller Arten von Steuern und Abgaben an die Sozialversicherungsträger befreit. Außerdem werden ausnahmsweise keine Zollgebühren beim Import von Anlagen sowie materiell-technischen Ressourcen erhoben, die für die Erkundung und damit zusammenhängende Projekte erforderlich sind.

Markteintritt

Ausländische Investoren können ihre Tätigkeit in Usbekistan ausüben, indem sie eine steuerliche Betriebsstätte gründen oder Repräsentanzen registrieren. Eine Tochtergesellschaft in Form einer juristischen Person mit beschränkter Haftung ist eine weitere Alternative des Markteintritts. Repräsentanzen ausländischer Unternehmen werden nicht als eigene selbstständige juristische Personen betrachtet. Sie sind unselbstständige Niederlassungen der ausländischen Gesellschaft. Der Leiter der Repräsentanz agiert auf Grundlage einer Repräsentanzordnung sowie einer ihm von der ausländischen Gesellschaft ausgestellten Vollmacht. Der Markteintritt in Form



einer Repräsentanz erfordert eine Akkreditierung beim Ministerium für Investitionen und Außenhandel. Ausländischen Unternehmen ist in der Regel die Registrierung eines Tochterunternehmens in Form einer GmbH zu empfehlen. Die Beteiligung kann zu 100 Prozent bei der ausländischen Muttergesellschaft liegen. Eine GmbH, die lokal als OOO bezeichnet wird, ist meistens die geeignetste Rechtsform für den Markteintritt. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft bietet die Gründung einer OOO verschiedene Vorteile. Die sind unter anderem geringe Anforderungen an die buchhalterischen Reporting-Pflichten, eine einfache Struktur der gesellschaftsrechtlichen Verwaltungsorgane sowie das Fehlen einer strengen staatlichen Kontrolle. Das Mindeststammkapital liegt im Regelfall bei unter 1.000 Euro. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der OOO. Diese wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer geleitet. Weitere Organe wie etwa ein Aufsichtsrat können, müssen aber nicht eingerichtet werden. Im Vergleich zur steuerlichen Betriebsstätte kann aus steuerlicher Sicht bei einer OOO eine klare Gewinnabgrenzung gegenüber der Muttergesellschaft vorgenommen werden. Dies ist bei einer bloßen steuerlichen Betriebsstätte nicht der Fall. Das usbekische Steuergesetzbuch enthält – trotz mehrfacher Reformen in den vergangenen drei Jahren – nach wie vor keine Bestimmungen zu der Frage einer Gewinnabgrenzung zwischen der Betriebsstätte und dem Stammhaus. Die insoweit konsequente Anwendung der Re-

gelungen zur Gewinnabgrenzung des zwischen Usbekistan und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) wird dadurch erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass die steuerliche Betriebsstätte als Umsatzsteuerzahlerin registriert werden muss. Insoweit ergeben sich keine Vorteile gegenüber einer OOO.

Usbekisches Steuerrecht

Das usbekische Steuerrecht hat seit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten eine Reihe von Reformen erfahren. Eine der verbliebenen Besonderheiten ist die Tatsache, dass in Usbekistan Verbrauchsteuern jährlich durch eine Verordnung des Präsidenten neu festgesetzt werden. Andere Steuersätze werden in der usbekischen Abgabenordnung, dem usbekischen Steuergesetzbuch, selbst festgelegt. Die umsatzsteuerlichen Regelungen haben die meisten Veränderungen erfahren. Dieser Steuersatz betrug 2019 noch 20 Prozent und ist anschließend auf 15 Prozent herabgesetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 soll nach Vorstellung des Präsidenten der Steuersatz auf 12 Prozent reduziert werden. Neben den Reformen des Umsatzsteuerrechts hat es zuletzt auch Kritik an dem eingeführten System zur Risikobewertung der Zuverlässigkeit von Umsatzsteuerzahlern gegeben. Das automatisierte System stuft in der Praxis eine Vielzahl von Steuerzahlern als unzuverlässig ein. Die Versagung des Umsatzsteuerabzugs sowie die Zwangsabmeldung als Umsatzsteuerzahler führt in der Praxis nach wie vor zu Herausforderungen. Die Steuersätze sind vergleichsweise moderat und betragen bei der Körperschaftsteuer 15 Prozent, bei der Grundsteuer 1,5 Prozent, bei der Einkommensteuer 12 Prozent. Ähnlich wie in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion muss beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen eine gesonderte Umsatzsteuerrechnung, die sogenannte Schyot-Faktura-Rechnung, ausgestellt werden. Es handelt sich um ein eigenständiges und obligatorisches Dokument, das sowohl in Papier- als auch in digitaler Form ausgestellt werden kann beziehungsweise muss. Insoweit gilt ein strenges Formerfordernis. Die Formvorschriften sowie Richtlinien zum Ausfüllen der Umsatzsteuerrechnung werden vom usbekischen Finanzministerium festgelegt und sind strikt einzuhalten. Zwischen der Republik Usbekistan und mehr als 50 Staaten existieren Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu Steuern von Einkommen und von Vermögen. Das DBA mit der Bundesrepublik Deutschland stammt aus dem Jahr 1999 und ist zuletzt durch das Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. Oktober 2014 aktualisiert worden.

Internationales Steuerrecht

Vor einem Markteintritt muss die Anwendung des internationalen Steuerrechts von einem international erfahrenen Steu-

erberater mit Kenntnissen des lokalen Steuerrechts unbedingt überprüft werden. Die lokale Anwendungspraxis der usbekischen Steuerbehörden ist stets zu berücksichtigen, da es anderenfalls aufgrund der noch nicht ausgeprägten Anwendungspraxis zu einer faktischen Doppelbesteuerung kommen kann. Fragen zur Entstehung einer steuerlichen Betriebsstätte und deren Klärung nach gefestigten Grundsätzen des internationalen Steuerrechts stehen oft im Widerspruch zum lokalen usbekischen Steuerrecht und werden in der Praxis von den usbekischen Steuerbehörden nicht selten nachrangig oder gar nicht beachtet. Ähnlich verhält es sich bei Fragen zur Abzugsfähigkeit von projektbezogenen Aufwendungen, die zwar im Stammhaus entstanden sind und nach den Regelungen des DBA korrekterweise in Usbekistan geltend gemacht werden können. In der Praxis kommt es aber nicht selten dazu, dass an den Nachweis solcher Aufwendungen strenge lokale, also usbekische Anforderungen gestellt werden, die vom Stammhaus nicht oder nur unter einem unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können.

Fazit

Die Reformfreudigkeit der usbekischen Regierung macht das Land trotz einzelner noch zu überwindender Hürden zu einem interessanten Investitionsstandort in Zentralasien. Usbekistan wird seine Strategie zur Entwicklung der freien Marktwirtschaft fortsetzen. Privatisierung von Staatsbetrieben sowie eine weitere Digitalisierung der Verwaltung sind einige von vielen neuen Ansätzen der usbekischen Regierung. Die Stärkung des Grundsatzes eines fairen Wettbewerbs durch Verabschiedung von Vergaberichtlinien sowie die schrittweise Auflösung der Monopolstellung staatlicher Betriebe sind weitere Ziele Usbekistans, um noch mehr ausländische Investoren anzulocken. Der immer noch vorhandene Bedarf in allen Branchen dürfte eine Fülle von Absatzchancen und Geschäftsmöglichkeiten für deutsche Unternehmen bieten. ●

MICHAEL QUIRING

Rechtsanwalt und Partner bei Rödl & Partner in Zentralasien.

Als stellvertretender Niederlassungsleiter Zentralasiens ist er lokal für die Niederlassungen in Almaty (Kasachstan) sowie in Taschkent (Usbekistan) verantwortlich.



Von der Besteuerung nicht befreit



Grunderwerbsteuer | Die Zurechnung eines Anteils am Gesamthandsvermögen aufgrund einer Treuhandabrede führt nicht zu einer Steuerbefreiung nach den §§ 5 und 6 Grunderwerbsteuergesetz.

Dr. Andreas Bock

Der Anteil am Vermögen einer Gesamthand im Sinne des § 6 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) kann auch über eine mehrstöckige Beteiligung vermittelt werden. Bei Treuhandverhältnissen ist der Anteil an dem Vermögen der Gesamthand der Treuhänderin beziehungsweise dem Treuhänder zuzurechnen. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in einem relativ aktuellen Fall, bei dem er die eingelegte Revision als unbegründet zurückwies. Zur Bestimmung des Anteils am Vermögen einer Gesamthand im Sinne der §§ 5 und 6 GrEStG stellte der BFH klar, dass er künftig aus-

schließlich auf die wertmäßige Beteiligung des einzelnen Gesamthänders am Gesamthandsvermögen abstellen und nicht mehr an die dingliche Mitberechtigung der Gesamthänder am Gesellschaftsvermögen anknüpfen werde.

Ausgangsfall

Die Klägerin und Revisionsklägerin, eine GmbH & Co. KG (K), erwarb von der C-KG (C) aufgrund notariell beurkundeten Kaufvertrags diverse Grundstücke. Alleinige Kommanditistin

der K war die CT-KG (T) als Zwischengesellschaft. An ihr waren die die Grundstücke verkaufende C als persönlich haftende Gesellschafterin (ohne Beteiligung am Vermögen) und die X-GmbH (X) als alleinige Kommanditistin beteiligt. Letztere war aufgrund eines Treuhandvertrags außerdem Treuhänderin für die C. Das Finanzamt (FA) setzte gegenüber der K Grunderwerbsteuer fest. Dagegen erhob die K Einspruch und machte geltend, für den Erwerb sei gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 GrEStG die Grunderwerbsteuer nicht zu erheben, da die Kommanditbeteiligung an der als Personengesellschaft transparenten Zwischengesellschaft der Verkäuferin als Treugeberin auch im Rahmen des § 6 GrEStG zuzurechnen und damit die Verkäuferin mittelbar zu 100 Prozent am Vermögen der Klägerin beteiligt sei. Das FA wies den Einspruch als unbegründet zurück. § 6 GrEStG setze eine unmittelbare Beteiligung voraus. Zudem sei ein Treugeber nicht am Vermögen der Gesamthand beteiligt, sondern habe allenfalls gegen den Treuhänder schuldrechtliche Ansprüche.

Voraussetzung für eine Steuerfreistellung

Auf die Klage der K hin entschied das Finanzgericht, dass durch den Erwerb der Grundstücke der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG verwirklicht wurde und die Voraussetzungen für eine Nichterhebung der Steuer nach § 6 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1 GrEStG nicht vorlägen. Beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand wird nach § 6 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 GrEStG die Steuer nicht erhoben, soweit die Anteile der Gesamthänder am Vermögen der erwerbenden Gesamthand ihren Anteilen am Vermögen der übertragenden Gesamthand entsprechen (BFH-Beschluss vom 05.06.2019 – II B21/18, BFH/NV 2019, 1253 Rz. 8).

Anteil am Vermögen

Als Anteil am Vermögen einer Gesamthand im Sinne der §§ 5 und 6 GrEStG ist die wertmäßige Beteiligung des einzelnen Gesamthänders am Gesamthandsvermögen anzusehen. Dies entspricht der herrschenden Meinung (vgl. auch grundlegend BFH-Urteil vom 05.02.2020 – II R9/17, BFHE 267, 511 = BStBl. II 2020, 658 Rz. 24 ff.).

Personengesellschaft als selbstständiger Rechtsträger

Das Grunderwerbsteuerrecht sieht eine Personengesellschaft seit jeher als selbstständigen Rechtsträger an. Die Befreiungsvorschriften der §§ 5 und 6 GrEStG sehen daher bei

Das Grunderwerbsteuerrecht sieht eine Personengesellschaft seit jeher als selbstständigen Rechtsträger an.

einem grundsätzlich steuerbaren Rechtsträgerwechsel von der Erhebung der Grunderwerbsteuer ab, soweit der Gesamthänder als Veräußerer zunächst Eigentümer des Grundstücks war und dann anteilmäßig über das Vermögen der

Gesamthand beteiligt wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass das Grundstück aufgrund einer gesamthänderischen Verbundenheit der Gesellschafter trotz des Rechtsträgerwechsels in demselben grunderwerbsteuerlichen Zurechnungsbereich verbleibt. Bei doppelstöckigen Gesamthandsgemeinschaften ist daher nicht die Zwischengesellschaft als solche als Zurechnungssubjekt anzusehen, sondern ein Rückgriff auf die an dem Vermögen der Zwischengesellschaft beteiligten

Gesamthänder geboten.

Rechtliche Würdigung

Im vorliegenden Fall war die C zwar persönlich haftende Gesellschafterin der T als Zwischengesellschaft. Als solche war sie aber nicht am Gesamthandsvermögen der T beteiligt. Das Treuhandverhältnis mit der X allein reicht nicht aus, um C als Treugeberin eine Beteiligung am Vermögen einer Gesamthand im Rahmen der §§ 5 und 6 GrEStG – unmittelbar oder mittelbar – zuzurechnen. § 39 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) gilt hier nicht, da allein X als Treuhänderin zivilrechtlich am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Auch die Notwendigkeit einer erweiternden Auslegung hinsichtlich einer mittelbaren Gesellschafterstellung beziehungsweise eines mittelbaren Anteilserwerbs stellt sich hier – anders als bei einem Erwerb nach § 1 Abs. 2a GrEStG, also auf der Tatbestandsebene – bei der Bestimmung der Beteiligung an einer Gesamthand nicht. Daher hatte die Klage keinen Erfolg. Auch die Revision beim BFH blieb erfolglos (BFH-Urteil vom 12.01.2022 – II R 16/20). ●

DR. ANDREAS BOCK

Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Partner der WTS Group am Standort in München





Mit der Rechtsform sparen

Vermögensverwaltende GmbH | Wer Beteiligungen hält oder ähnliche Kapitalanlagen verwalten will, bedient sich nicht selten einer Kapitalgesellschaft, die aufgrund ihrer steuerlichen Vorteile bei einer langfristig orientierten Strategie vermögensbildend wirkt.

John Büttner

Die Umschichtung von Vermögen aus dem Privatvermögen in eine GmbH kann steuerlich sinnvoll sein. Dies ist zum einen anhand der Besteuerung von laufenden Erträgen aus dem verwalteten Vermögen, zum anderen anhand der Besteuerung von Umschichtungen und damit einhergehend insbesondere der Realisierung von Veräußerungsgewinnen zu beurteilen. Nicht außer Betracht gelassen werden sollte, dass auch andere Anlageformen [Aktienfonds/Exchange Traded Funds (ETF) oder aber auch Private-Equity-(PE-)Beteiligungen] von Begünstigungen profitieren können. So können sich Vorteile bei der Besteuerung von Dividenden oder dividendenähnlichen Er-

trägen sowie auch bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ergeben. Dies betrifft Erträge der GmbH im Sinne des § 8b Abs. 1 S. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG). Sowohl mit Blick auf die Körperschaft- als auch auf die Gewerbesteuer können sich dabei steuerliche Vorteile ergeben.

Körperschaftsteuer

Beträgt die Beteiligung der GmbH zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 Prozent am

Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Kapitalgesellschaft oder am Vermögen der Personenvereinigung, deren Leistungen bei der Empfängerin beziehungsweise beim Empfänger zu Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 lit. a EStG führen, sind diese Erträge grundsätzlich steuerfrei zu stellen (§ 8b Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 KStG, § 8b Abs. 4 S. 6 KStG). Gemäß § 8b Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 1 KStG gelten dabei 5 Prozent der Bezüge als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und werden somit der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ) unterworfen. Mithin beläuft sich die Körperschaftsteuerlast auf circa 0,79 Prozent, die sich aus der Besteuerung von 5 Prozent der Bezüge mit dem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent zuzüglich SolZ ergeben. Auch Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 lit. a EStG gehören, sind entsprechend § 8b Abs. 2 KStG grundsätzlich steuerfrei. Allerdings gelten auch hier wiederum 5 Prozent als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, sodass der Veräußerungsgewinn effektiv zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer befreit ist (§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG). Im Gegensatz zur Besteuerung von Dividenden und dividendenähnlichen Erträgen gemäß § 8b Abs. 1, Abs. 4 KStG setzt die Inanspruchnahme der Freistellung von Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 8b Abs. 2 KStG jedoch keine Mindestbeteiligung voraus.

Gewerbsteuer

Bei der Gewerbesteuer können Dividenden ebenfalls von einer Steuerbefreiung profitieren. Allerdings bedingt die Freistellung, dass zu Beginn des Erhebungszeitraums eine Beteiligung von mindestens 15 Prozent am Grund-, Stamm- oder Nennkapital besteht (§ 9 Nr. 2a und Nr. 7 GewStG). Dabei gilt auch für gewerbsteuerliche Zwecke eine effektive Steuerfreistellung von 95 Prozent, sodass auch in diesem Fall die Fiktion von nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe von 5 Prozent mit einfließt (§ 9 Nr. 2a S. 4 und Nr. 7 S. 2 GewStG). Ausgehend von einer circa 30-Prozent-Belastung (Körperschaft- und Gewerbesteuer nebst SolZ) würde bei Erfüllung der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Voraussetzungen eine Belastung von etwa 1,5 Prozent bestehen (30 Prozent auf 5 Prozent des steuerpflichtigen Anteils) und damit im Vergleich zu einer Direktanlage nicht nur niedriger besteuert, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Liquiditätsvorteil entstehen, der im Rahmen einer Wiederanlage

verwendet werden kann. Bei Veräußerungsgewinnen sind gewerbsteuerlich ebenfalls 95 Prozent steuerfrei (§ 7 GewStG). Damit kann auch bei Veräußerungsgewinnen wie bei der Dividendenbesteuerung im Vergleich zu einer Direktanlage ein Liquiditätsvorteil erreicht werden. Aber auch hier gilt, dass dieser Vorteil wirtschaftlich nur sinnvoll ist, wenn eine Wiederanlage erfolgt und nicht auf die Gesellschafterebene ausgeschüttet wird. Damit bedingt die vermögensverwaltende GmbH zugleich, dass der jeweilige Gesellschafter

(Investor) nicht zwingend darauf angewiesen ist, seine Liquidität im Privatvermögen zu halten, sondern bereit und in der Lage ist, die vermögensverwaltende GmbH langfristig zu einem weiteren Vermögensaufbau zu nutzen. Anderenfalls dürfte diese Variante nur einen unnötigen Kostenblock darstellen und steuerlich sowie wirtschaftlich nicht sinnvoll sein.

Fazit

Die vermögensverwaltende GmbH ist sicherlich kein Allheilmittel. Allerdings kann sich die Nutzung von Befreiungstatbeständen vermögensbildend auswirken, weil Steuerabflüsse unterbleiben.

Erreicht wird dies durch den Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent in Verbindung mit der Inanspruchnahme einer erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung sowohl für Kapitalanlagen als auch für Immobilien, jedenfalls bei Thesaurierung und Wiederanlage einer Ertragsteuerreduzierung. Insoweit entsteht ein gewisser Stundungsvorteil, der jedoch gegen die Nachteile einer vermögensverwaltenden GmbH abzuwägen ist. Zum einen besteht ausnahmslos Betriebsvermögen. Zum anderen unterliegen Gewinne, die an den Gesellschafter ausgeschüttet werden, auf dessen Ebene wiederum der Einkommensteuer. Da die vermögensverwaltende GmbH wegen der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht auch kostenintensiver ist als eine Vermögensverwaltung im Privatvermögensbereich, ist sie nur bei einer langfristig orientierten Strategie lohnenswert. ●

JOHN BÜTTNER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht bei der Kanzlei FPS in Frankfurt am Main

MEHR DAZU

Kompaktwissen GmbH „Die vermögensverwaltende GmbH“ (E-Book), www.datev.de/shop/12166

Widersprüchliche Urteile

Säumniszuschläge | Nicht nur der Gesetzgeber fordert den steuerlichen Berater, sondern zuweilen auch die Justiz. So etwa bei der Frage, ob Zuschläge bei einer Säumnis verfassungswidrig sind oder nicht. Hier ist die Rechtslage aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unübersichtlich.

Konstantin Weber

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags nach § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat durch seine Entscheidungen festgestellt, dass die Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

nach § 233a AO gemäß § 238 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 verfassungswidrig ist (BVerfG vom 08.07.2021–1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Dabei ist anzumerken, dass der Zinssatz von 6 Prozent (jährlich) aufgrund einer Fortgeltungsanordnung des BVerfG für die Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 nach wie vor gilt. Im Ergebnis ist der Zinssatz von 6 Prozent

(jährlich) also erst für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr anwendbar. Daraufhin hat der Gesetzgeber mit dem Zinsanpassungsgesetz vom 12. Juli 2022 (BGBl. I 2022, 1142) durch den neuen § 238 Abs. 1a AO den Zinssatz nur für eine Vollverzinsung (Nachzahlungs- und Erstattungszinsen) auf 0,15 Prozent monatlich (1,8 Prozent jährlich) abgesenkt. Für die Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen sowie für Säumniszuschläge gilt die Regelung des neuen § 238 Abs. 1a AO nicht (BMF vom 22.07.2022, BStBl. I 2022, 1217, Rz. 14).

Druck- und Zinskomponente

Die daraus resultierende Frage im Zusammenhang mit den Säumniszuschlägen nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO ist, ob aus den oben genannten rechtlichen Feststellungen des BVerfG bezüglich Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen bestimmte steuerrechtliche Konsequenzen auf andere Zinstatbestände, hier zur Höhe von Säumniszuschlägen nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO, zu ziehen sind. Dass andere Zinstatbestände eigenständigen verfassungsrechtlichen Wertungen unterliegen, stellte das BVerfG in den voranstehend genannten Entscheidungen fest, ohne jedoch explizit die Vorschrift des § 240 AO zu nennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Säumniszuschlägen nach gesetzlichen Vorgaben von einem doppelten Zweck auszugehen ist – und zwar so, dass diese sich jeweils zur Hälfte aus einer Druck- und aus einer Zinskomponente zusammensetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) erfüllt die Druckkomponente den Zweck, dass Steuerpflichtige pünktlich fällige Steuern zahlen (vgl. BFH vom 29.08.1991 – VR 78/86, BStBl. II 1991, 906). Daher sind im Regelfall verwirkte Säumniszuschläge zur Hälfte zu erlassen, wenn sie ihren Zweck als Druckmittel nicht mehr erreichen können, zum Beispiel wenn die Steuerhauptschulden bereits beglichen worden sind oder im Falle eines finanziellen Unvermögens. Die Zinskomponente hingegen hat den Zweck, eine Art Gegenleistung beziehungsweise ein Ausgleich für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern zu sein (vgl. BFH vom 21.10.2020 – VII B 121/19, BFH/NV 2021, 326).

Unübersichtliche Rechtslage

Nach Auffassung einiger BFH-Senate seien die Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO in voller Höhe zu erlassen, weil ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit nach § 240 AO für die nach dem 31. Dezember 2018 verwirkten Säumniszuschläge bestehen (siehe hierzu BFH-Beschluss vom 11.11.2022 – VIII B 64/22 (AdV), Anschluss an BFH vom

23.05.2022 – V B 4/22 (AdV), BFH vom 31.08.2021 – VII B 69/21 (AdV), BFH vom 14.04.2020 – VII B 53/19, BFH/NV 2021, 177 und BFH vom 30.06.2020 – VII R 63/181). Andere BFH-Senate kommen zu einem abweichenden Ergebnis und haben keine ernstlichen Zweifel an einer Verfassungswidrigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe von Säumniszuschlägen (siehe hierzu BFH-Urteil vom 23.08.2022 – VII R 21/21 und BFH-Beschluss vom 18.01.2023 – II B 53/22 (AdV) und BFH-Beschluss vom 28.10.2022 – VI B 15/22 (AdV)). Diejenigen BFH-Senate, die ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Säumniszuschlägen nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO haben, führen aus, dass sich diese Zweifel aufgrund der Regelung des § 240 Abs. 1 S. 1 AO ergäben. Dies gelte jedenfalls insoweit, als Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukomme, sondern sie als eine Gegenleistung oder ein Ausgleich für das Hinausschieben von Zahlungen

fälligiger Steuern anzusehen seien, mithin also eine zinsähnliche Funktion hätten. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Zielsetzung der Säumniszuschläge als Druckmittel durch ihre Verwirkung nicht mehr erreicht werden kann, wenn Steuerschulden als Hauptschulden beglichen werden oder Fälle finanziellen Unvermögens auftreten.

Diejenigen BFH-Senate, die keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Säumniszuschlägen nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO haben, führen aus, dass die Säumniszuschläge ein Druckmittel eigener Art seien, um die Steuerschuldnerin beziehungsweise den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anzuhalten. Die Zinspflicht bei Steuernachzahlungen sei nicht mit den Säumniszuschlägen vergleichbar. Während mit der Verzinsung von Steuerschulden Liquiditätsvorteile abgeschöpft werden sollen, handele es sich bei Säumniszuschlägen um ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern. Dass darüber hinaus vom Steuerpflichtigen eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern verlangt wird, sei daneben nur weiterer, aber nicht alleiniger Zweck des § 240 AO. Zudem ergebe sich aus der Rechtsprechung des BVerfG hinreichend, dass sich bei verfassungsrechtlicher Beurteilung zur Höhe von Zinsen nach § 233a AO sowie von Säumniszuschlägen nach § 240 AO aufgrund der jeweiligen Besonderheiten ein Gleichlauf verbiete (siehe BFH-Beschluss vom 18.01.2023 – II B 53/22 (AdV), Rz. 17–18). Auch diejenigen BFH-Senate, die die Rechtmäßigkeit der Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO bejahen, sehen in § 240 Abs. 1 S. 1 AO eine Zinskomponente beziehungsweise einen sekundären Zinscharakter (vgl. BFH-Urteil vom 23.08.2022 – VII R 21/21). Nur ist die Zinskomponente für diese BFH-Senate nicht entscheidungserheblich, um Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Säumniszuschläge zu begründen. Außerdem ist nicht ganz klar, welche Rechtsprechung des BVerfG die

verfassungsrechtliche Beurteilungsparallele des § 233a AO mit dem § 240 AO verbietet.

Rechtsfolgen und Rechtsmittel

Sowohl die bejahenden als auch die ablehnenden BFH-Senate erkennen in den Säumniszuschlägen nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO eine zinsähnliche Funktion beziehungsweise einen zinsähnlichen Charakter. Damit bejahen sie die Zinskomponente und gehen lediglich von verschiedenen Zwecken der Norm aus. Folglich ist die gesamte Höhe von Säumniszuschlägen für die Entscheidung über eine mögliche Verfassungswidrigkeit relevant, da in § 240 Abs. 1 S. 1 AO die gesetzlich festgelegte Höhe nur insgesamt verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sein kann, da es keine Teilverfassungswidrigkeit einer Norm gibt, die mehrere Zwecke verfolgt (vgl. BFH vom 04.07.2019 – VIII B 128/18, BFH/NV 2019, 1060). Nach hier vertretener Auffassung sind daher die nach dem 31. Dezember 2018 entstandenen Säumniszuschläge in voller Höhe und nicht lediglich zur Hälfte zu erlassen. Weiter ist von einer steuerrechtlich begründeten Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO beziehungsweise nach § 69 Finanzgerichtsordnung (FGO) auszugehen. Zu beachten ist, dass auch die erstinstanzlichen Finanzgerichte unterschiedlich entscheiden. Verfahrens- und prozessrechtlich ist anzumerken, dass Säumniszuschläge nicht festgesetzt werden. Nach § 218 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2, § 240 AO entstehen Säumniszuschläge kraft Gesetzes durch Verwirklichung des gesetzlich normierten Tatbestands. Einwendungen aufgrund der Höhe von Säumniszuschlägen sind nicht mit dem Einspruch, sondern gemäß § 218 Abs. 2 AO durch Beantragung eines Abrechnungsbescheids anzugreifen. Als Verwaltungsakt ist der Abrechnungsbescheid mit Einspruch und Klage anfechtbar (vgl. BFH vom 06.07.2015 – III B 68/14, BFH/NV 2015, 1344). Einstweiliger Rechtsschutz kann gemäß § 361 AO oder § 69 FGO über die Beantragung einer Aussetzung beziehungsweise eine Aufhebung der Vollziehung des Abrechnungsbescheids erreicht werden. Weiter können Erlassanträge bei Säumniszuschlägen aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen nach § 227 AO beantragt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Finanzamts sind erneut Einspruch und Klage möglich. Die gerichtliche Überprüfung ist hier allerdings nur auf Ermessensfehler beschränkt. Daher ist der rechtliche Weg über die Beantragung eines Abrechnungsbescheids vorzuziehen. Zu beachten ist auch, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Säumniszuschlägen meistens in den

Der rechtliche Weg über die Beantragung eines Abrechnungsbescheids ist vorzuziehen.

Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung (AdV) gemäß § 361 AO oder § 69 FGO erfolgt. Der Ausgang der meisten Hauptverfahren ist daher noch abzuwarten. Anzumerken ist jedoch, dass sich das BFH-Urteil vom 23. August 2022 (VII R 21/21), das die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Säumniszuschläge ablehnte, aus einem Hauptsacheverfahren ergab.

Fazit und Ausblick

Die derzeitige Rechtslage, die durch die widersprüchliche BFH-Rechtsprechung bezüglich einer möglichen Verfassungswidrigkeit des § 240 Abs. 1 S. 1 AO ausgelöst wurde, ist sehr unübersichtlich und für die meisten Steuerpflichtigen rechtlich kaum nachvollziehbar. Bisher wurde keine Anfrage an den Großen Senat beim BFH gestellt. Auch hat keiner der betroffenen BFH-Senate die Rechtsfrage einer möglichen Verfassungswidrigkeit aufgrund § 240 Abs. 1 S. 1 AO dem BVerfG in Karlsruhe vorgelegt. Da die meisten einschlägigen BFH-Verfahren im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ergingen, bleibt zu hoffen, dass einer der BFH-Senate diese Frage vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren dem BVerfG vorlegen wird. Wie die Finanzverwaltung einheitlich auf die oben skizzierte, widersprüchliche BFH-Rechtsprechung reagieren wird, muss man abwarten. Die Praxis zeigt, dass sich die Finanzverwaltung in den meisten Fällen auf die Rechtsprechung der ablehnenden BFH-Senate beruft. Im Falle einer Streitigkeit mit der Finanzverwaltung ist zu empfehlen, sich bei der Begründung der Rechtsmittel auf die oben genannte BFH-Rechtsprechung zu beziehen, die ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Säumniszuschlägen nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO zum Ausdruck bringt. ●

KONSTANTIN WEBER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Inhaber der Weber | Recht & Steuern Kanzlei in Karlsruhe und Baden-Baden. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Steuerstreitrecht, Steuerstrafrecht und Wirtschaftsstrafrecht.

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Stundung, Erlass, Vollstreckungsaufschub“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35796

Sport als gesellschaftlicher Kitt



CÉLIA ŠAŠIĆ

zweifache Fußball-Europameisterin und Europas Fußballerin des Jahres

PHILIPP LAHM

Fußball-Weltmeisterkapitän und DFB-Ehrenspielführer

Nachhaltigkeit | Beim Sport werden Höchstleistungen erbracht. Dabei stehen Fairplay und Teamgeist im Mittelpunkt. Veranstalter und Sponsoren tragen eine große Verantwortung, wenn es um die nachhaltige Umsetzung von Großveranstaltungen geht, die einen gesamtgesellschaftlichen Einfluss haben.

Das Interview führte Astrid Schmitt

Die ZEIT Verlagsgruppe und DATEV luden im Vorfeld des Triathlons DATEV Challenge Roth, der dieses Jahr am 25. Juni stattfindet, Wirtschaftsentscheider zu einem Gespräch ein. Fußball-Weltmeisterkapitän und DFB-Ehrenspielführer Philipp Lahm und die zweifache Fußball-Europameisterin und Europas Fußballerin des Jahres Célia Šašić waren zusammen mit Prof. Dr. Robert Mayr zwei der Diskussionsteilnehmer. Was Sport und Wirtschaft nachhaltig voneinander lernen können, war das Thema des Abends. Im Interview verraten uns die beiden Fußballlegenden, welche gesellschaftliche Rolle der Sport einnimmt und warum auch Feiern unbedingt dazugehört.

DATEV magazin: Frau Šašić, Herr Lahm, wie nachhaltig erleben Sie den Sport?

CÉLIA ŠAŠIĆ: Im Profisport und insbesondere im Fußball wird grundsätzlich noch längst nicht so nachhaltig geplant und gehandelt, wie es sein müsste. Rund um die UEFA EURO 2024 hingegen haben wir schon frühzeitig sehr stark und gezielt Themen der sozialen Nachhaltigkeit wie gesellschaftlicher Zusammenhalt, Gerechtigkeit, Antidiskriminierung in den Vordergrund unserer Planungen gestellt, um hier bewusst ein Zeichen zu setzen und zeitgemäß zu agieren.

PHILIPP LAHM: Die WM 2022 hat in vielerlei Hinsicht zu einem Kollateralschaden für den Fußball geführt. Wir wollen und werden bei der UEFA EURO 2024 nun mit gutem Beispiel vorangehen und neue Maßstäbe setzen. Es ist unsere Pflicht, jetzt den Grundstein für das Wohl der nachfolgenden Generationen zu legen.

Wie können Großveranstaltungen wie der DATEV Challenge Roth oder auch die Fußball-Europameisterschaft nachhaltig sein – ist das kein Widerspruch?

PHILIPP LAHM: Es ist vielmehr eine großartige Chance. Nachhaltigkeit fängt damit an, Selbsterhaltung vor Selbstverwirklichung zu stellen und sich darauf zu besinnen, was uns zusammenhält und wie wir weiter dazu beitragen können, dass unser Planet eine Zukunft hat. Wir können jetzt auch zeigen, wie eine Großveranstaltung nachhaltig geplant und durchgeführt werden soll. Das Konzept für die UEFA EURO 2024 umfasst beispielsweise Punkte wie nachhaltige Mobilität, den Umgang mit Ressourcen, Lieferketten, Abfallvermeidung und -entsorgung.

CÉLIA ŠAŠIĆ: Wir müssen uns darüber bewusst werden, dass es nur diese eine Welt gibt und dass wir für sie und die künftigen Generationen die Verantwortung tragen, ob nun ökologisch, sozial oder gesellschaftlich. Die UEFA EURO 2024 steht dabei nicht nur für die Organisation eines weiteren Fußballturniers, sondern für einen neuen Geist, der wieder das Wesentliche in den Mittelpunkt stellt – den Fußball und die Bindekraft dahinter: die Rückbesinnung auf den Zusammenhalt, das Teamplay und füreinander-Einstehen, Inklusion und Diversität sowie die verbindende europäische Identität.

PHILIPP LAHM: Hinzu kommen das Zusammensein und gemeinsame Feiern in einer Zeit, die zuletzt sehr herausfordernd war und noch immer geprägt ist von den Folgen der Pandemie und natürlich insbesondere vom Angriff Russlands auf die Ukraine. Wir brauchen wieder schöne Momente und Erlebnisse mit unseren Mitmenschen. Bei Großveranstaltungen wie dem DATEV Challenge Roth und der UEFA EURO 2024 können wir zeigen, wie Demokratie, Freiheit und Nachhaltigkeit in einer modernen europäischen Gesellschaft funktionieren. Der Sport wird nun zum wichtigen Kitt der Gesellschaft.

Welche Rolle spielen die Sponsoren dabei und welche Gestaltungsmöglichkeiten liegen bei den Sponsoren?

CÉLIA ŠAŠIĆ: Grundsätzlich können Unternehmen hier als Ideengeber und Antreiber den Weg entscheidend mitgestalten und die Gesellschaft positiv beeinflussen. Wir befinden uns mit allen Sponsoren der UEFA EURO 2024 in einem sehr konstruktiven Austausch und spüren hier, dass alle den Weg der Nachhaltigkeit mit uns gehen wollen und großartige Ideen mit einbringen.

Nachhaltigkeit in Sport und Wirtschaft war Kernthema des Unternehmerabends am 22. Juni 2023 in Roth. Welche Rolle spielt das Nachhaltigkeitsengagement eines Unternehmens für seine Reputation?

CÉLIA ŠAŠIĆ: Ich kann aus der Sicht einer Verbraucherin sagen: Für mich ist es sehr wichtig, wie nachhaltig ein Unternehmen

agiert. Davon mache ich meine Kaufentscheidungen abhängig. PHILIPP LAHM: Wenn ich als Familienvater einkaufen gehe, achte ich sehr stark darauf, wie die Ware verpackt ist. Mülltrennung ist für mich ein zentraler Punkt. Wie auch das Thema Mobilität. In unserer Garage steht seit einiger Zeit ein Elektroauto. Bei jeder Kaufentscheidung entsteht eine gewisse Identifikation des Verbrauchers mit dem Produkt und somit auch mit dem jeweiligen Unternehmen.

Im Fußball wird grundsätzlich noch längst nicht so nachhaltig geplant und gehandelt, wie es sein müsste.

Welche Hebel können Sport und Wirtschaft gemeinsam für Nachhaltigkeit in Bewegung setzen?

CÉLIA ŠAŠIĆ: Es kommt – wie fast immer im Sport – auf das Zusammenspiel und auf das Verfolgen gemeinsamer Interessen an. Wenn Sport und Wirtschaft hier an einem Strang ziehen und wichtige Synergien erkennen und nutzen, dann profitieren am Ende alle Beteiligten und vor allem die Gesellschaft davon.

PHILIPP LAHM: Gesellschaftliche Verantwortung ist für den Fußball die Aufgabe dieses Jahrzehnts. Der Fußball ist tief verankert in der Gesellschaft, er bringt einerseits Menschen und zeitgleich auch Unternehmen zusammen. Die Wirkung und die Bedeutung des Fußballs sind also immens.

Sie setzen sich dafür ein, den Sport nachhaltiger zu gestalten. Wie sieht das konkret aus?

CÉLIA ŠAŠIĆ: Wir gehen voran und werden die Menschen dazu animieren, sich inspirieren zu lassen und mit uns diesen nachhaltigen Weg zu gehen. Beim Sport ist doch das Schöne, dass jede und jeder mitspielen und mitmachen darf. So ist es auch beim Thema Nachhaltigkeit: Wir sind alle gefragt, denn es kommt auf uns alle an. Jede einzelne Entscheidung ist wichtig.

PHILIPP LAHM: Wir müssen uns alle die Frage stellen, in welcher Gesellschaft wollen wir leben. Ich wünsche mir, dass wir endlich aus unserer Komfortzone herauskommen und hungrig auf die wirklich sinnvollen Themen sind, die unsere Zukunft ausmachen werden. Wir können jetzt zeigen, was der Sport leisten kann. Gemeinsam mit allen Beteiligten. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

DATEV als Genossenschaft unterstützt seit zehn Jahren die weltgrößte Triathlon-Veranstaltung auf der Langdistanz. Werte wie Gemeinschaft, Innovationsgeist, nachhaltiges Handeln und gesellschaftliche Zukunftsperspektiven prägen dieses Ereignis – ganz so, wie es unserem genossenschaftlichen Selbstverständnis entspricht.

Mehr erfahren Sie auf www.datev.de/challenge-roth und www.datev.de/nachhaltigkeit



Wirksame Entlastung

Digitale DATEV Verlagsmedien | Hoher Arbeitsdruck, Fachkräftemangel und die Komplexität des sich ständig ändernden Steuerrechts sind nur einige der Herausforderungen, die den Alltag in vielen Steuerberatungskanzleien prägen. Um weiterhin kontinuierlich die exzellente individuelle Beratung für die Mandanten zu leisten, braucht es Lösungen, die sicherstellen, dass Mitarbeiter auskunftsfähig sind.

Anke Kolb-Leistner

Wie muss ein E-Bike aktuell in der Lohnabrechnung dargestellt werden? Ist der frischgebackene Junior-Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig? Und wie ist mit einem säumigen Kunden umzugehen? In vielen Steuerberatungskanzleien umfassen diese täglichen Fragen ein breites Spektrum, das weit über rein steuerliche Themen hinausgeht.

Dabei kann eine zielgerichtete Unterstützung gute Dienste leisten: eine, die sowohl der Inhaberin oder dem Inhaber als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fundierte und rechtssichere Informationen gibt. Das Praxiswissen für die tägliche Arbeit ist dadurch stets aktuell, überall abrufbar, ob im Büro, im Homeoffice oder beim Mandanten, und bequem im DATEV Arbeitsplatz über LEXinform recherchierbar. So kann der Mitarbeiter noch während des Telefonats im Homeoffice dem Mandanten die Mandanten-Information „Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder“ weiterleiten, kompetent

Auskunft geben und vormerken, dass für dieses Mandat Hintergrundinformationen im Kompaktwissen „Elektro-Mobilität im Fokus“ in der zweiten Auflage enthalten sind.

Die Anfrage zu der Sozialversicherungspflichtigkeit von GmbH-Gesellschaftern ist stets etwas heikel, da Steuerberater nicht zur Vertretung in Statusfeststellungsverfahren zugelassen sind. Hier hilft es, dem Unternehmen die Mandanten-Information „Statusfeststellungsverfahren“ zu mailen. Darin findet es alle relevanten Informationen in leicht verständlicher Sprache.

Auch das stete Ärgernis mit säumigen Kunden zählt nicht zum Kernbereich steuerlicher Beratung, gleichwohl kommt es häufig zu derartigen Klagen im Gespräch mit Mittelständlern. Kanzleien, die daraufhin dem Unternehmen die Mandanten-Information „Forderungen und Mahnungen effektiv abwickeln“ zukommen lassen, zeigen, dass sie derartige Sorgen ernst nehmen und den Unternehmer umfassend unterstützen.

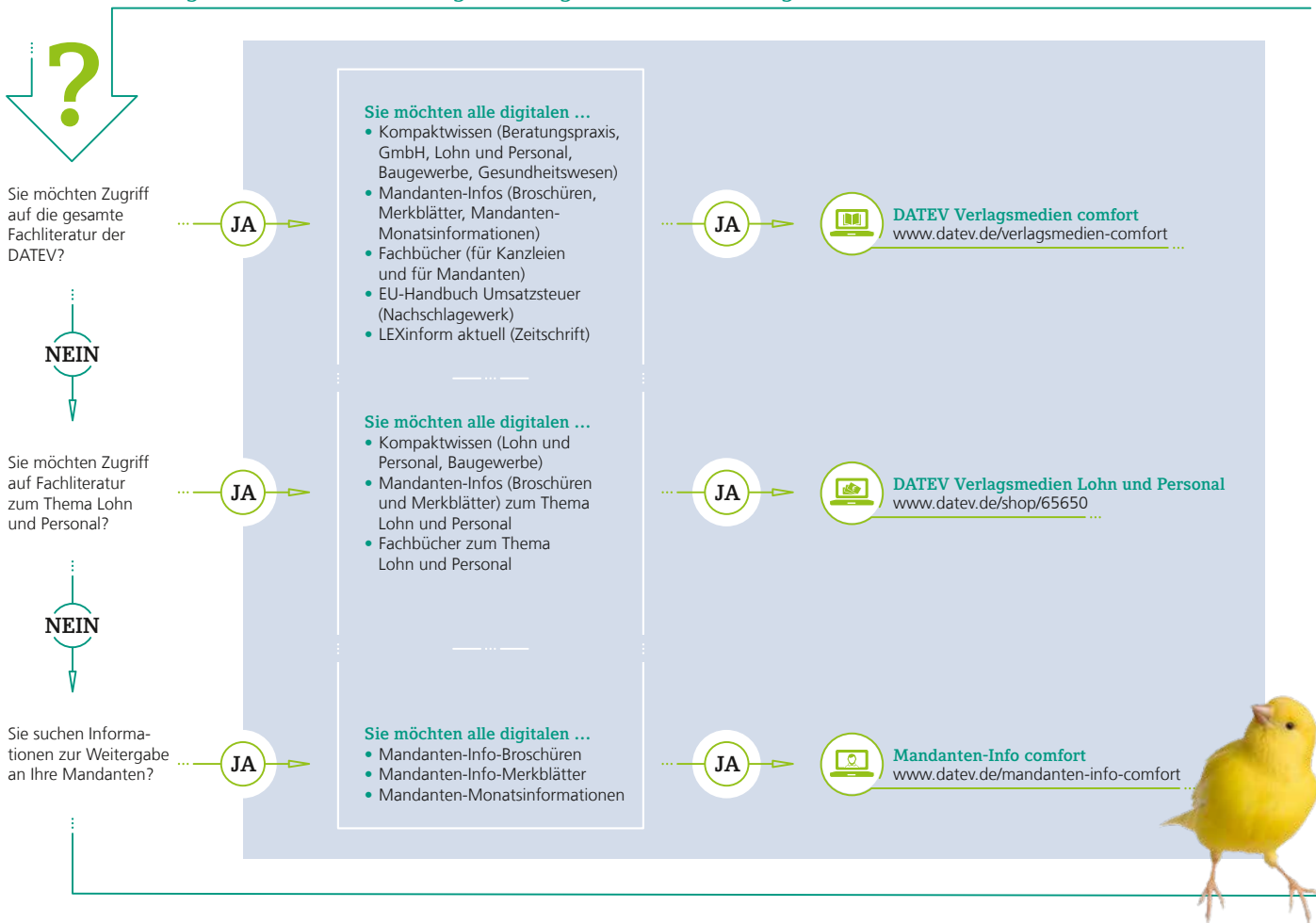
Entlastung im Kanzleialltag

Gleich, für welche der digitalen Bibliotheken Sie sich entscheiden, Berufsträger und Mitarbeiter werden wirksam entlastet. Über die digitalen Bibliotheken haben Sie Zugang zu aktuellen Fachinformationen und Rechtsprechungen aus Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Personalrecht. Da Sie Ihre Informationen nicht mehr in separaten Quellen suchen müssen, sparen Sie und Ihre Mitarbeiter viel Zeit. Sie erreichen die digitalen Bibliotheken direkt über Ihren DATEV Arbeitsplatz in LEXinform. Damit haben Sie alle relevanten Informationen effizient an einem Ort. Durch die Nutzung der digitalen Bibliotheken kann auch die Mandantenberatung effektiver gestaltet werden. Mit wenigen Klicks im DATEV Arbeitsplatz können etwa telefonische Anfragen häufig schon während des Gesprächs beantwortet werden. So können Sie gezielt auf die Bedürfnisse und Anforderungen Ihrer Mandanten eingehen und aufgrund aktueller Informationen und aktuellen Fachwissens maßgeschneiderte Lösungen anbieten. Die Fachinformationen für

Über die digitalen Bibliotheken haben Sie Zugang zu aktuellen Fachinformationen und Rechtsprechungen aus Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Personalrecht.

Kanzleihinhaber werden von praxiserprobten Berufskollegen erstellt. In den Informationen für Mandanten wird eine auch für die Mandanten verständliche Sprache verwendet. Durch die Integration im DATEV Arbeitsplatz in LEXinform ist die Bedienung samt Suchfunktion allen Mitarbeitern bereits vertraut. So ist die Nutzung ohne weiteren Fortbildungsaufwand sofort möglich. Die aktuellen Fachinformationen und Rechtsprechungen erhöhen auch die Rechtssicherheit Ihrer Arbeit in der Kanzlei. Die Literatur wird von erfahrenen Fachredakteuren gemeinsam mit DATEV-Steuerberatern einzig mit dem Ziel entwickelt, DATEV-Mitglieder bei ihrer täglichen Arbeit zu entlasten. In den digitalen Ausgaben können Aktualisierungen erheblich schneller vorgenommen werden als bei den gedruckten Werken. Damit sind Sie bei der Beratung Ihrer Mandanten stets auf dem neuesten Stand und übersehen keine wichtigen Entwicklungen. Sie und Ihre Mitarbeiter greifen jederzeit und von überall auf die benötigten Informationen zu und können somit flexibler arbeiten. Alle drei Bibliotheken geben Ihnen die Möglichkeit, Ihre Mandanten mit vorgefertigten Informationen etwa

DATEV Verlagsmedien – welches digitale Angebot ist das richtige für Sie und Ihre Kanzleimitarbeiter?



per E-Mail zu versorgen, und tragen so zur Entlastung im Kanzleialltag bei. Damit können konkrete Anfragen beantwortet, Informationspflichten erfüllt, Beratungsanlässe geschaffen und Mandantengespräche vorbereitet werden. Stellen Sie die Mandanten-Informationen in den passwortgeschützten Bereich Ihrer Website und geben Sie Ihren Mandanten so die Möglichkeit, sich eigenständig zu informieren. Sie selbst benötigen weniger Zeit, um relevante Fachinformationen zu finden, zu verstehen und weiterzugeben, und sparen dadurch wertvolle Arbeitszeit.

Insgesamt bieten die digitalen Bibliotheken DATEV Verlagsmedien comfort, DATEV Verlagsmedien Lohn und Personal und Mandanten-Info comfort zahlreiche Vorteile. Durch den Zugang zu aktuellen Fachinformationen und Rechtsprechungen können Sie Ihre Arbeit effektiver gestalten, Zeit sparen und die Rechtssicherheit erhöhen. Gleichzeitig bieten Sie auch für Mandanten einen Zusatznutzen und erhöhen somit die Mandantenbindung. ●

ANKE KOLB-LEISTNER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Damit Sie stets auf alle lieferbaren Titel zugreifen können, ohne alle Titel einzeln zu erwerben, wurden drei digitale Bibliotheken für Ihren Kanzleialltag konzipiert. Alle speziell auf die Kanzleibedürfnisse zugeschnitten:

DATEV Verlagsmedien comfort umfasst sämtliche Steuer- und Rechtsgebiete sowie Informationen für Mandanten und ist somit ideal für Kanzleien, die das ganze Spektrum der steuerlichen Beratung anbieten, www.datev.de/shop/65550

DATEV Verlagsmedien Lohn und Personal enthält alle DATEV-Literatur, die für Lohnsachbearbeiter und Personalabteilungen relevant ist, ergänzt durch Informationen für Mandanten zu Lohn- und Personalthemen, www.datev.de/shop/65650

Mit Mandanten-Info comfort können Sie Ihre Mandanten schnell und einfach informieren sowie Ihre Website mit hochwertigen Informationen aufwerten, www.datev.de/shop/65524

Neuanwender können die digitalen Verlagsmedien für drei Monate kostenfrei in vollem Umfang nutzen.

Fachkräfte gewinnen, binden und entwickeln unter www.datev.de/fachkraefte-gewinnen



KLARTEXT

Die Digitalisierung scheitert in Deutschland voran

Das Internet ist für uns alle Neuland.“ Das sagte Angela Merkel 2013 zu Barack Obama. Zehn Jahre später spiegelt dieses Zitat leider immer noch das Verhältnis Deutschlands zur Digitalisierung.

In jeder Analyse landet Deutschland mit dem Digitalisierungsgrad im europäischen Vergleich nur im Mittelfeld. Laut dem Digital Riser Report 2021 liegt Deutschland sogar auf dem drittletzten Platz im G-20-Vergleich. Im E-Government Development Index aller 193 Länder belegt Deutschland nach den Plätzen 16 (2016) und 14 (2018) inzwischen Platz 22 (2022). Die Pandemie hat die Welt sicherlich bei der Digitalisierung voran-

getrieben, nur Deutschland scheitert bei dem Thema voran. Unterschriftserfordernisse könnten beispielsweise als ein dreizeiliges Gesetz geregelt werden, indem man als Obervor-

schrift für 1.773 deutsche Gesetze den Begriff „händische Unterschrift“ durch „... oder durch digitale Signatur“ übergreifend für alle Gesetze erweitert. Ein anderes Beispiel ist das Geldwäschegesetz, das beispielsweise Steuerberater, Banken und Notare verpflichtet, zeitnah Auffälligkeiten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden. Es hilft aber nichts, wenn dort 279.000 unbearbeitete Meldungen liegen. Bereits bei Gesetzeskonzeptionen ist deshalb zwingend im Vorfeld zu klären, mit welchen Mechanismen (und Arbeitskräften) entsprechende Datenvolumina überhaupt bearbeitet werden können.

Der Fachkräftemangel macht auch vor der Verwaltung nicht halt. Analoge Prozesse eins zu eins zu digitalisieren, ist meist nicht die richtige Lösung. Digitale Prozesse in der Verwaltung sind zwingend neu zu denken, damit das Voranschreiten nicht noch weiter voranschreitet. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO)

FOLGEN SIE MIR AUF ...

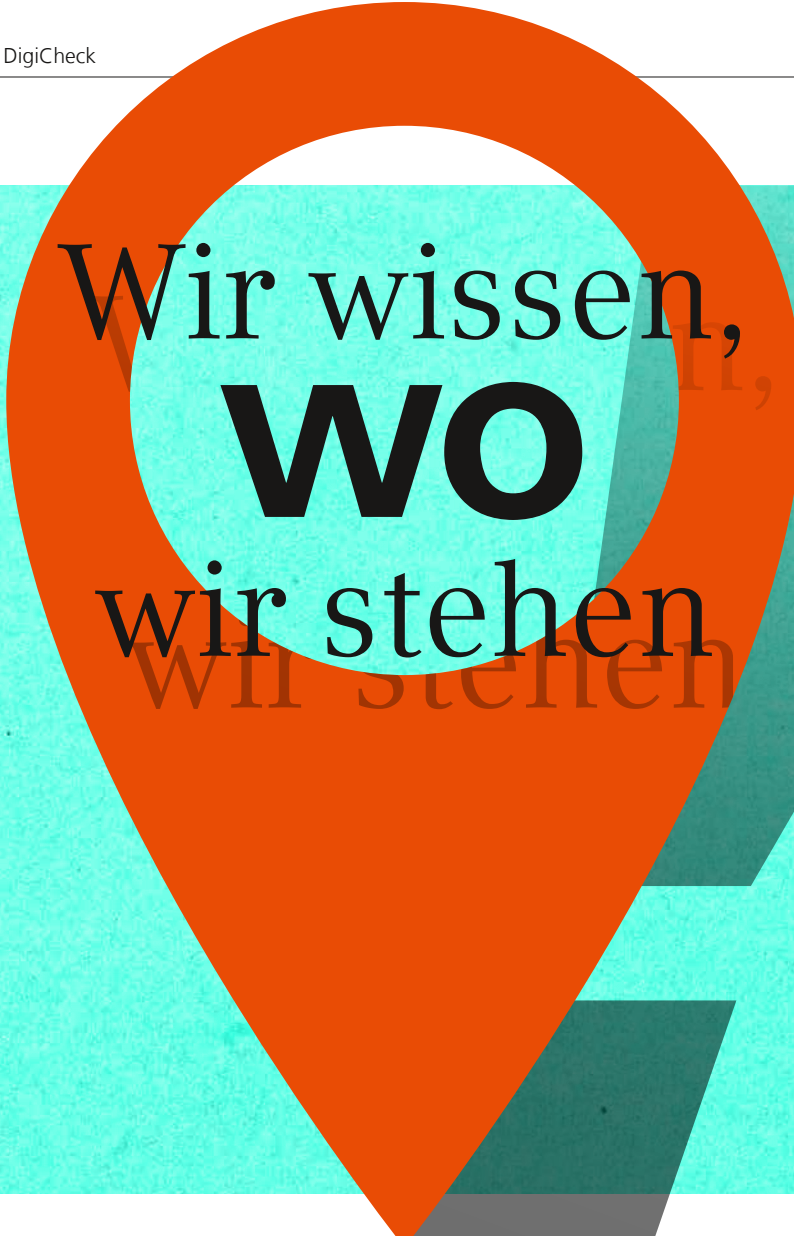
Twitter: twitter.com/krugprof

sowie



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug





Wir wissen, **WO** wir stehen

DigiCheck | Die Kanzlei Hoge & Berghaus hat eine Mitarbeiterumfrage zur Digitalisierung ausgewertet. Welchen Mehrwert bringt das? Ein Gespräch mit dem Gesellschafter/Geschäftsführer Thomas Berghaus und mit Christiane Busch, Bilanzbuchhalterin sowie kanzleiinterne Digitalisierungsspezialistin.

Das Interview führte Martina Mendel

DATEV magazin: Was hat Sie bewogen, den DATEV DigiCheck in der Kanzlei zu machen?

THOMAS BERGHAUS: Wir haben den Anspruch, bei der Digitalisierung im vorderen Drittel der Kanzleien mitzuspielen, denn sie liefert uns wichtiges Handwerkszeug für unsere tägliche Arbeit. Zudem suchen heute viele Mandantinnen und Mandanten und sucht auch Personal gezielt nach einer digital gut aufgestellten Kanzlei. Wir wollten wissen: Wo stehen wir derzeit mit unserer Digitalisierung? Insofern ist unsere Ansprechpartnerin bei DATEV mit ihrem Vorschlag zum DigiCheck bei uns auf offene Ohren gestoßen.

CHRISTIANE BUSCH: Wir digitalisieren nicht einfach vor uns hin, wir hinterfragen auch unser Tun und müssen wissen, ob

wir die richtigen Schritte gehen. Welcher Mandant braucht was? Bei wem gibt es Probleme? Welche Prozesse können digitaler werden?

Wie lief die Umfrage ab?

THOMAS BERGHAUS: Wir haben die Umfrage im Spätsommer für drei Wochen online gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten anonym teilnehmen, was natürlich für ein ehrliches Feedback wichtig ist. Unsere Ansprechpartnerin bei DATEV hat uns die Ergebnisse vorgestellt, im November haben wir die Belegschaft informiert. Allerdings nur über die wichtigsten Eckpunkte der umfangreichen Auswertung. Die Kanzleileitung hat sich die Details natürlich genauer angeschaut.

Wie war die Resonanz?

THOMAS BERGHAUS: Von der Belegschaft haben sich über 80 Prozent beteiligt, ein guter Wert! Sehr positiv war auch, dass alle unsere Kanzleiziele kannten.

CHRISTIANE BUSCH: Uns ist wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen, welchen Mehrwert eine Digitalisierung für ihre Arbeit bringt, sie müssen einen persönlichen Vorteil darin sehen können. Zum Beispiel, dass sie keine Rechnungsdaten mehr abtippen müssen, weil sie die aus den Vorsystemen geliefert bekommen. Und sie sollen sich bei den Schritten, die die Kanzleiführung gehen will, mitgenommen fühlen. Wir wollen uns gemeinsam weiterentwickeln und müssen dafür auch Probleme benennen.

THOMAS BERGHAUS: Deshalb besprechen wir offen miteinander, was wir vorhaben, und jeder kann sein Anliegen äußern. Ich begrüße eine offene Diskussion. Man darf den Mitarbeitern nicht einfach etwas überstülpen. Nichts ist schlimmer als Schweigen. Dann weiß ich, hier läuft etwas schief. Unsere Mitarbeiter sehen glücklicherweise die Vorteile einer Digitalisierung und sprechen inzwischen sogar Mandanten dazu an.

Ein gutes Arbeitsklima bringt mehr Motivation und mehr Beteiligung?

CHRISTIANE BUSCH: Ganz sicher. Die Kolleginnen und Kollegen merken: Die Geschäftsleitung kümmert sich. Deshalb gibt es auch eine hohe Bereitschaft, Veränderungen mitzutragen. Und wir alle schätzen sehr die Benefits wie eine wöchentliche Massage-Option im Haus, Teambuilding-Maßnahmen, gemeinsame Unternehmungen und ein gutes, wertschätzendes Miteinander.

THOMAS BERGHAUS: Über Fachkräftemangel wollen wir aktuell nicht klagen. 2022 hatten wir fünf Neuzugänge. Wir stellen allerdings seit Jahren nur noch Fachpersonal ein. Das ist zwar teuer, aber zielführend. Qualität zahlt sich eben aus. Neben den handwerklichen Fragen müssen wir nicht auch noch fachliche Fragen klären. Der gute Zusammenhalt bei uns ist auf Veranstaltungen auch für Kanzleifremde spürbar. Das freut mich sehr und sagt uns, wir tun das Richtige.

Haben Sie Wünsche oder Anregungen?

THOMAS BERGHAUS: Für uns waren die Auswertungen etwas zu umfangreich, auch eine Vorselektion der zum Ende hin aufgeführten Unterstützungsangebote würde uns helfen. An manchen Stellen würden wir dafür gerne mehr in die Tiefe gehen wollen. Digitale Prozesse sind ein wichtiger Bestandteil unserer täglichen Arbeit. Ich musste aber auch feststellen, dass die Umstellung der Mandanten für uns viel Zeitaufwand bedeutet. Nicht die technische Einrichtung, die übernimmt unser Systemhaus, sondern vor allem das Erklären der Abläufe. Diese Zeit ist dadurch begründet, dass wir mit jeder Einführung von DATEV

Unternehmen online auch die Prozesse im Unternehmen anschauen und optimieren. Das braucht mehrere Stunden Zeit beim Mandanten. Da würden wir uns von DATEV etwas mehr Unterstützung wünschen. Auch wenn es aufwendig ist, überwiegt der Nutzen für unsere Kanzlei und unsere Mandanten. Wir setzen auch zukünftig auf diesen Weg. Insgesamt ist der DigiCheck inklusive Vergleich mit dem Benchmark sehr hilfreich für die Selbsteinschätzung. Ich kann dieses Werkzeug guten Gewissens empfehlen, auch für die Kommunikation zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeitern. Fragt eure Leute!

Werden Sie den DigiCheck noch einmal wiederholen?

THOMAS BERGHAUS: Das wird ein regelmäßiges Thema mit unserer DATEV-Ansprechpartnerin, Frau Banna, sein. Wir wollen auf das vorbereitet sein, was in den nächsten Jahren auf uns zukommt. Dafür informieren wir uns auch auf Veranstaltungen wie dem DATEV-Kongress und lassen uns inspirieren. Und wir haben bei uns eine Person als Kanzleiorganisationsbeauftragte benannt, als Schnittstelle zwischen Kanzlei und DATEV, die uns auf dem Laufenden hält und unsere Anliegen weitergibt. ●

MARTINA MENDEL

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER**THOMAS BERGHAUS**

Gesellschafter/Geschäftsführer, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht in der Kanzlei HOGE & BERGHAUS in Ahaus

CHRISTIANE BUSCH

Bilanzbuchhalterin in der Kanzlei HOGE & BERGHAUS in Ahaus und mitverantwortlich, auch als Datenschutzbeauftragte, für die Digitalisierungsprozesse

MEHR DAZU

Die Unterstützungsangebote für die Kanzlei dienen der Übersicht, der Kundenverantwortliche trifft für das Gespräch eine Vorauswahl.

Laufend aktualisierte Unterstützung zu DATEV Unternehmen online für Kanzleien und Mandanten finden Sie unter www.datev.de/hilfe-duo

Mehr zum DATEV DigiCheck unter www.datev.de/digicheck oder bei Ihrer DATEV-Ansprechperson

www.datev.de/effizienz

DATEV-Programme 17.0

Bis spätestens zum 1. Oktober installieren

Installation | Das im August 2023 zum elektronischen Abruf bereitgestellte Haupt-Release DATEV-Programme 17.0 sollte bis spätestens zum 1. Oktober installiert werden.

Das Haupt-Release DATEV-Programme 17.0 ist Voraussetzung für alle Programmversionen, die ab dem 1. Oktober 2023 bereitgestellt werden. Installieren Sie daher die DATEV-Programme 17.0 möglichst bald und profitieren Sie gleich von den Verbesserungen. Die Installation ist auch nach dem 1. Oktober möglich. In diesem Fall arbeiten Sie gegebenenfalls nicht mit den gesetzlich aktuellen Versionen.

Wenn Sie Service-Releases installieren möchten, die ab dem 1. Oktober 2023 bereitgestellt werden, ist das Haupt-Release 17.0 Installationsvoraussetzung. Ist bei Ihnen die Installationsvoraussetzung nicht erfüllt, muss das Haupt-Release 17.0 installiert werden. In diesem Fall werden alle für Sie relevanten Service-Releases, die nach August 2023 bereitgestellt wurden, in einem Durchlauf mitinstalliert. Dadurch verlängert sich die Installationsdauer entsprechend.

Auch in den kommenden Jahren ist das jeweils im Sommer verfügbare Haupt-Release Voraussetzung für alle ab 1. Oktober bereitgestellten Service-Releases. Weitere Informationen finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1026734.

Haupt-Release DATEV-Programme elektronisch abrufen

Über den Installations-Manager können Sie voraussichtlich ab August das Haupt-Release DATEV-Programme 17.0 abrufen. Den Abruf führen Sie am besten außerhalb der produktiven Arbeitszeit (vorzugsweise nachts) per automatischen RZ-Abruf durch. Informationen zum Einrichten des automatischen RZ-Abrufs finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1020800.

Software-Bereitstellung zum Jahreswechsel

Die Service-Releases der Rechnungswesen-Programme und Mittelstands-Programme mit den vorläufigen Standarddaten für 2024 (eingeschränkter Funktionsumfang) stehen Ihnen voraussichtlich ab Ende November 2023 vorab zur Verfügung.

Die Programmversionen mit den gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel 2023/2024 stehen zum Update-Termin Ende Dezember 2023 bereit.

Hinweis für den Fall einer kompletten Neuinstallation

Wenn Sie beispielsweise einen Wechsel des Betriebssystems oder einen Serverwechsel planen, ist eine komplette Neuinstallation der DATEV-Software erforderlich. Die Vorgehensweise finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1009250.

Support-Ende von Windows Server 2012 R2: Installation der DATEV-Programme 17.0 ist nicht möglich

Microsoft beendet den Support von Windows Server 2012 R2

im Oktober 2023 und schließt dann keine Sicherheitslücken mehr. Daneben setzt DATEV mit den DATEV-Programmen 17.0 den aktuelleren Microsoft SQL Server 2019 ein, der von Microsoft für das Server-Betriebssystem Windows Server 2012 R2 nicht freigegeben wurde. In der Folge können die DATEV-Programme 17.0 auf einem Server-Betriebssystem Windows Server 2012 R2 nicht mehr installiert werden. Bei Installationsbeginn der DATEV-Programme 17.0 werden die Windows-Server-2012-R2-Systeme bei der Installationsvoraussetzungsprüfung rot gekennzeichnet. Die Installation wird automatisch angehalten und kann nicht fortgesetzt werden. Informationen zur Abkündigung von Windows Server 2012 R2 finden Sie unter www.datev.de/betriebssystem-abkuendigung.

Betriebssystem aktuell halten

Bevor Sie die Installation der DATEV-Programme starten, installieren Sie alle Windows-Updates. Informationen zum Umgang mit Updates von Microsoft finden Sie unter www.datev.de/hilfe/0908587.

Umstellung auf Microsoft SQL Server 2019

Die Installation des Microsoft SQL Servers 2019 benötigt mindestens 10 GB freien Festplattenplatz. Bei der Aktualisierung Ihrer bestehenden DATEV-Umgebung wird der Microsoft SQL Server 2017 automatisch deinstalliert. Führen Sie vor der Installation eine Datenbankprüfung und eine Datensicherung durch. Mehr zur Umstellung auf den Microsoft SQL Server 2019 finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1080713.

Erhöhen Sie Ihre Ausfallsicherheit

Ein an Ihre Systemumgebung angepasstes Sicherungskonzept schützt Sie vor Datenverlust. Kontrollieren Sie sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einer Aktualisierung Ihr bestehendes Sicherungskonzept. Mehr Infos finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1013210.

MEHR DAZU

Unter www.datev.de/myupdates finden Sie Informationen zu Programmänderungen und Update-Terminen gebündelt an einer Stelle. Über Such- und Filtermöglichkeiten erhalten Sie alle wichtigen Informationen auf einen Blick.

Nutzen Sie bei Bedarf unseren kostenlosen Self-Service unter www.datev.de/hilfe



DATEV Anwalt

Phantastischer Start mit Software für Rechtsanwälte

Jubiläum | Vor 25 Jahren startete DATEV mit der Software-Unterstützung für Rechtsanwälte. Mit einem spezifischen Angebot ist DATEV Anwalt heute in der Branche eine feste Größe.

Am Anfang stand ein wunderbarer Name: Im Januar 1998 übernahm DATEV mit dem Kauf des Software-Hauses MCT die Rechte an Phantasy. Auch wenn es der Name vermuten lässt – nein, es war kein frühes Skript für ein opulentes Mittelalterfilmepos, sondern die Keimzelle der heute etablierten Software DATEV Anwalt classic.

Der Weg zur ausgereiften Kanzleiorganisations-Software

Das spezifische Angebot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist seit Juli 1998 verfügbar. Zunächst lag der Fokus darauf, die Kanzleiverwaltung in Sozietäten zwischen Steuer- und Rechtsanwaltskanzleien zu verbessern. Seit 2011 heißt die kontinuierlich weiterentwickelte Software DATEV Anwalt classic. Heute umfasst DATEV Anwalt Funktionen für nahezu alle Aufgabengebiete in Anwaltskanzleien und Anwaltsnotariaten, von der Organisation bis zur Fallbearbeitung.

Komplettangebot für interdisziplinäre und mittelständische Anwaltskanzleien

Die Rechtsberatung ist in der Satzung von DATEV von Anfang an ein mitgliedsfähiger Berufsstand. Damit ist die Ge-

nossenschaft die einzige berufsständische IT-Organisation auch für Rechtsanwaltskanzleien in Europa. Als Wegbereiter macht sich DATEV stark für eine weitreichende Digitalisierung des Berufsstands. Das breite Leistungsspektrum wird vor allem von interdisziplinären Kanzleien und mittelständischen Rechtsanwaltskanzleien genutzt. Zusätzlich unterstützt DATEV Anwalt durch individuelle Beratung und Betreuung, etwa zu Themen wie Qualitätsmanagement, Kanzlei-Controlling oder strategische Ausrichtung.

MEHR DAZU

DATEV ebnet den Weg für die Entwicklung Ihrer Kanzlei und Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – unabhängig von Ihrem Digitalisierungsgrad. Mit dem kostenlosen Online-Selbstcheck visualisieren Sie, wie digital Ihre Kanzlei bereits aufgestellt ist: www.datev.de/shop/71899

Weitere Infos zum DATEV Anwalt-Produktportfolio unter www.datev.de/anwalt

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Janina Kossmann, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



**FIGRELLA HERTELENDY
UND MARTIN GRÖTECKE**

Diplom-Betriebswirtin und Steuerberaterin sowie Diplom-Wirtschaftsinformatiker und Steuerberater der Grötecke & Hertelendy Partnerschaftsgesellschaft in Mühlthal

Möglichst keinen Fußabdruck

Fiorella Hertelendy betreibt mit Martin Grötecke in Mühlthal, südöstlich von Darmstadt an den Ausläufern des Odenwalds gelegen, eine mittelständische Steuerberatungskanzlei mit 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihr Eintritt in die bereits bestehende Kanzlei ihres Geschäftspartners stand schon deshalb unter einem guten Stern, weil beide von derselben Idee beflügelt sind: die ökologische Belastung durch ihre Betriebstätigkeit auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Nun ist eine Kanzlei kein produzierender Gewerbebetrieb, in dem naturgemäß eine größere Menge Energie verbraucht und

mehr CO₂ ausgestoßen wird, mehr Abfall und Schadstoffe produziert werden, aber für Grötecke & Hertelendy ist dies kein Grund, sich nun guten Gewissens zurückzulehnen.

Alles kam auf den Prüfstand

Ökologisches
Handeln hat immer
mit bewussten
Entscheidungen
zu tun.

Immer schon wachsam in Umweltbelangen, begannen die beiden vor rund fünf Jahren, sämtliche Prozesse in der Kanzlei auf den Prüfstand zu stellen, nicht in erster Linie, um sie ökonomisch, sondern ökologisch effizienter zu gestalten. „Umweltschutz und Nachhaltigkeit liegen uns sehr am Herzen und prägen unser gesamtes unternehmerisches Handeln. Am besten wäre es, der Nachwelt gar keinen ökologischen Fußabdruck hinterlassen zu müssen“, so Fiorella Hertelendy, „aber da das nicht möglich ist, sollte er zumindest so klein wie möglich ausfallen.“ Und dafür wird in der Kanzlei einiges getan: Neue Mandanten werden nur bei uneingeschränkter Bereitschaft zur

voll digitalen Mandatsführung angenommen, bei Bestandsmandaten wird für die Umstellung auf digitale Prozesse geworben. „Wenn man den Mandanten mitteilt, wie viel Papier sie in der Buchhaltung, bei Gehaltsabrechnung und Steuern durch unsere digitalen Prozesse sparen – vom Erfassen der Belege bis zur digitalen Bereitstellung an die Finanzverwaltung –, freuen sich alle. Denn vielen ist gar nicht bewusst, welches Einsparpotenzial hier liegt: Ökologisches Handeln hat immer mit bewussten Entscheidungen zu tun und bei einem notwendigen Übel wie der Abgabe

der Steuererklärung wird der eigene Spielraum oft gar nicht als solcher wahrgenommen“, sagt Fiorella Hertelendy. Doch es geschieht natürlich noch mehr: „Alle, die in der Kanzlei arbeiten, erhalten ein Jobfahrrad, um emissionsfrei zur Arbeit kommen zu können. Hybrides Arbeiten ist selbstverständlich und erfolgt auch aus dem Homeoffice. Wir nutzen zu 100 Prozent Ökostrom, beteiligen uns an Müllsammelaktionen, am Stadtradeln und nehmen am WWF Earth Day teil, schalten das Licht für eine Stunde ab und geben den Mitarbeitern Tipps zum Energiesparen an die Hand. Über unsere eigene Webmeeting-Seite treten wir fast CO₂-frei mit unseren Mandanten in Kontakt. Unterlagen werden über unseren sicheren Dateitransfer bereitgestellt. Niemand muss mehr ins Auto steigen, um Unterlagen einzureichen oder mit uns zu sprechen.“

Der Berufsstand sollte nachziehen

Anfangs wurde das ökologische Engagement der Kanzlei von anderen Berufskollegen ein wenig belächelt, aber das hat sich schon deshalb geändert, weil dieses längst zu einem USP bei der Mitarbeiterrekrutierung avanciert ist. Für viele Nachwuchskräfte ist es heute bei der Frage, wo sie sich bewerben, durchaus ein Kriterium, ob beim künftigen Arbeitgeber ein ökologisches Bewusstsein vorhanden und wirkungsmächtig ist oder nicht. Aber auch, wenn sie diesen USP dadurch einbüßen würde, wäre Fiorella Hertelendy froh, im gesamten Berufsstand hier ein größeres Engagement anzutreffen. Das größte Potenzial sieht sie dabei in der Digitalisierung, die noch viel entschlossener angepackt werden könnte: „Durch manche Kanzlei müsste man wirklich mal mit dem Staubwedel gehen.“

Für ihre eigene Kanzlei hat sie mittelfristig folgende Ziele: alle Mandate in einigen Jahren digital umgestellt zu haben, nicht mehr zweigleisig fahren zu müssen, unter maximaler Ressourcenschonung ein Optimum für ihre Mandanten zu leisten und ihren Mitarbeitern einen jederzeit interessanten Arbeitsplatz zu bieten, denn, so Hertelendy: „Steuerrecht kann durchaus Freude machen!“ ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

ZUKUNFT
GESTALTEN.
GEMEINSAM.